

Swiss Rock (Lux) Sicav

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

VERKAUFSPROSPEKT

15. Februar 2023

Der Umbrellafonds **Swiss Rock (Lux) Sicav** (die „Gesellschaft“) besteht gegenwärtig aus folgenden Teilfonds:

- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG**

HINWEISE

Die Zeichnung und Rückgabe von Aktien an der in diesem Verkaufsprospekt behandelten Gesellschaft erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter und der Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich in Verbindung mit dem aktuellen Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung der Gesellschaft, die Basisinformationsblätter sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg
- RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L- 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden.

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) verfasst und erfüllt die Kriterien der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (die Richtlinie 2009/65/EG). Sie ist auf der Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Zulassung ist seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des

Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, Aktien an der Gesellschaft in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergegeben werden und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Erstellung korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Die Gesellschaft und die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Aktien der Gesellschaft dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die Gesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und sonstige Beauftragte dürfen Informationen über Investoren an externe Parteien weitergeben, z.B. an den Fondsinitiator, autorisierte Vertriebsstellen oder wie notwendig erachtet von der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft, von der Register- und Transferstelle oder von sonstigen Beauftragten, die von ihnen zur Bereitstellung von erweiterten Anlegerdiensten genutzt werden, sowie - insbesondere in Bezug auf die Register- und Transferstelle - für die Delegation von Datenverarbeitungsvorgängen als Teil der Aufgaben der Register- und Transferstelle. Der Antragssteller ist ferner damit einverstanden, dass Informationen über Investoren (vorbehaltlich der Anwendungen örtlicher Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Investoren an Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich erforderlich, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder sonstige Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@frundrock-lri.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt, in den Basisinformationsblättern und in der Satzung enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Kapitel I

Struktur der Gesellschaft, Teilfonds und Aktienklassen**7**

**Kapitel II
Beteiligte**

1. Übersicht über die Beteiligten
2. Verwaltungsrat
3. Verwaltungsgesellschaft
4. Die Zentralverwaltungsstelle
5. Fondsmanager
6. Risikomanager
7. Verwahr- und Hauptzahlstelle
8. Register- und Transferstelle
9. Domizilierungsstelle
10. Hauptvertriebsstelle

8
10
10
16
16
18
18
20
20
21

**Kapitel III
Operatives**

1. Aktien
2. Ausgabe von Aktien
3. Rücknahme von Aktien
4. Umtausch von Aktien
5. Geldwäsche
6. Nettoinventarwertberechnung
7. Geschäftsjahr
8. Ausschüttungspolitik
9. Steuern
10. Datenschutz
11. Kosten
12. Benchmark

21
23
25
27
28
29
33
33
33
37
39
42

**Kapitel IV
Gesellschaftsrecht**

1. Gesellschaftsinformation
2. Generalversammlung
3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft
4. Liquidierung von Teilfonds oder Aktienklassen
5. Verschmelzung der Gesellschaft/Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds
6. Informationen an die Aktionäre

42
43
43
44
45
45

Kapitel V	
Allgemeine Anlagegrenzen	
A. Anlagegrenzen	46
B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumente	58
C. Risikomanagementverfahren	61
Kapitel VI	
Teilfonds	
Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG	
1. Anlageziel und Anlagepolitik	64
2. Der Teilfonds im Überblick	69
3. Risikohinweise	74
4. Profil des Anlegerkreises	81
5. Risikomanagement	82
6. Total Expense Ratio	82
7. Portfolio Turn Over Rate	82
Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG	
1. Anlageziel und Anlagepolitik	84
2. Der Teilfonds im Überblick	87
3. Risikohinweise	92
4. Profil des Anlegerkreises	99
5. Risikomanagement	99
6. Total Expense Ratio	99
7. Portfolio Turn Over Rate	100
Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG	
	101
1. Anlageziel und Anlagepolitik	105
2. Der Teilfonds im Überblick	110
3. Risikohinweise	118
4. Profil des Anlegerkreises	118
5. Risikomanagement	118
6. Total Expense Ratio	119
7. Portfolio Turn Over Rate	
Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG	
1. Anlageziel und Anlagepolitik	120
2. Der Teilfonds im Überblick	125
3. Risikohinweise	127
4. Profil des Anlegerkreises	134
5. Risikomanagement	134

6. Total Expense Ratio	135
7. Portfolio Turn Over Rate	135

Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik	136
2. Der Teilfonds im Überblick	140
3. Risikohinweise	146
4. Profil des Anlegerkreises	155
5. Risikomanagement	155
6. Total Expense Ratio	156
7. Portfolio Turn Over Rat	156

Kapitel VII

Offenlegung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Teilfonds

- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG**
- **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG**

Struktur der Gesellschaft, Teilfonds und Aktienklassen

Die **Swiss Rock (Lux) Sicav** ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“ oder „SICAV“) am 16. Januar 2008 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Die Gesellschaft besteht unter der Form eines so genannten „Umbrella-Fonds“, d.h., es ist die Möglichkeit gegeben, Aktien in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Zurzeit bestehen fünf Teilfonds, der Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG, der Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG, der Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG, der Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG und der Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. B 135.671 eingetragen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und spezifischer Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft („Satzung“) festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften („Gesetz vom 10. August 1915“) sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung wurde am 8. Februar 2008 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) bzw. *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte mit Wirkung zum 1. November 2011 und der Hinterlegungsvermerk wurde per 24. November 2011 im RESA veröffentlicht.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Das Gründungskapital betrug 31.000,- Euro.

1. Übersicht über die Beteiligten

Verwaltungsrat der Gesellschaft <u>Vorsitzender:</u> Dr. Roman von Ah Geschäftsführender Partner Swiss Rock Asset Management AG Zürich/Schweiz <u>Mitglieder:</u> Lobsang Gangshontsang Senior Operations Manager Swiss Rock Asset Management AG Zürich/Schweiz Christian Raschke Head of Fund Services All Products LRI Invest S.A. Munsbach/Luxemburg Christian Lehnertz Head of Fund Consulting LRI Invest S.A. Munsbach/Luxemburg	Gesellschaftssitz 9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. 9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Telefon : 00352 261 500 4999 Telefax : 00352 - 261 500 2299 info@fundrock-lri.com www.fundrock-lri.com Managing Board der Verwaltungsgesellschaft Frank Alexander de Boer Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg	Verwahrstelle, Register- und Transferstelle und Hauptzahlstelle in Luxemburg RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. 14, Porte de France L- 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg Fondsmanager Swiss Rock Asset Management AG Rigistrasse 60 CH-8006 Zürich Telefon: 0041 - 44 360 57 00 Telefax: 0041 - 44 360 57 01

Utz Schüller Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg Marc-Oliver Scharwath Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft Dr. Dirk Franz Mitglied der Geschäftsführung der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH David Rhydderch Global Head of Fund Solutions Apex Group Thomas Rosenfeld Generalbevollmächtigter Fürstlich Castell'sche Bank	Zentralverwaltungsstelle Apex Fund Services SA 3, rue Gabriel Lippman L-5365 Munsbach Telefon: 00352 – 274410 - 1 investor.services@apexfs.com www.theapexgroup.com Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers <i>Société Cooperative</i> <i>Réviseur d'entreprises</i> 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg www.pwc.com/lu Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.
--	--

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Versammlung der Aktionäre (die „Gesellschafterversammlung“) vorbehält.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfassend verantwortlich.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische Personen übertragen.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die LRI Invest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikel 27 und 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt.

Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht unter dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und hat ihren Namen mit Wirkung zum 1. Mai 2004 in LRI Invest S.A. geändert. Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 30. Dezember 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 30. Dezember 2019 wurde am 31. Januar 2020 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und

Verlautbarungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2022 auf Euro 10.000.000,-.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung (Verwaltung-, Domizil-, Register- und Transferstelle) und des Vertriebs der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- die Ausführung der täglichen Anlagepolitik wurde auf die Swiss Rock Asset Management AG als Fondsmanager übertragen;
- zur Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft wurde die Apex Fund Services S.A. ernannt;
- zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft wurde die RBC Investor Services Bank S.A. ernannt;
- zur Domizilstelle der Gesellschaft wurde die LRI Invest S.A. ernannt;
- zur Hauptvertriebsstelle für die Gesellschaft wurde die Swiss Rock Asset Management AG ernannt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die LRI Invest S.A. wird in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnehmen.

Als Verwaltungsstelle übernimmt die LRI Invest S.A. insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung der einzelnen Teilfonds und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Gesellschaft, sowie die Funktion der Domizilstelle der Gesellschaft.

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung des Risikomanagements der Gesellschaft (wie nachfolgend näher beschrieben) werden ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zum Stand dieses Verkaufsprospektes folgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d’investissement à capital variable“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global ASM Asset Special Management Fund Bankhaus Bauer Premium Select Baumann & Cie Partner Fonds (Lux)	Aditum Investment Funds Anarosa Funds (Lux) Baumann and Partners – Premium Select BlueBalance UCITS Fidcum SICAV

BSF – Global Balance BV Global Balance Fonds Challenger Global Fonds CHART HIGH VALUE/YIELD FUND Degussa Bank WorksidePartner Fonds DKO-Fonds EuroEquityFlex Favorit-Invest Finanzmatrix Fundsolution GAAM Morgenstern Balanced Fund GAAM – Premium Selection Balanced Fund Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Brands Global Invest HWB InvestWorld HWB Umbrella Fund I-AM Global Macro Convexity Fund Investment Vario Pool K & C Aktienfonds KSAM Einkommen Aktiv KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Global Risk Parity Fund LBBW Opti Return M.M.Warburg Structured Equity Invest M & W Invest M & W Privat Multifaktor Aktien NESTOR-Fonds NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement NW Global Strategy OptoFlex PPFII („PMG Partners Fund II“) Promont RIA Allocation I RP Global Market Selection Reimann Investors Vermögensmandat SK Invest Solvecon Swiss Strategie US EquityFlex Vermögen-Global VV-Strategie WARBURG VALUE FUND	Maestro SICAV (Lux) Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav Swiss Rock (Lux) Sicav WestOptimal
--	--

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für die Gesellschaft daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags der Gesellschaft) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen aus Transaktionskosten erhalten. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den etwaigen Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den etwaigen Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Aktionäre nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Aktionäre von den Vertriebspartnern erfahren.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Aktionäre. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zur keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.fundrock-iri.com/Verguetungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Aktionäre werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und den verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen den Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagentätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anleger erfolgt;
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre verhindert werden.

Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fundrock-iri.com), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

4. Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die APEX FUND SERVICES S.A. ("Apex Luxembourg") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Apex Luxembourg wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Führung der Buchhaltungsunterlagen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegation eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

5. Fondsmanager

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Swiss Rock Asset Management AG mit Sitz in Zürich zum Fondsmanager für sämtliche Teilfonds ernannt.

Die Swiss Rock Asset Management AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie ist von der dortigen Finanzaufsicht (FINMA) als Fondsleitungsgesellschaft approbiert/lizenziert. Ihr Gesellschaftszweck ist das Fondsleitungsgeschäft, die Anlage- und Finanzberatung sowie die Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden und für Privatkunden.

Die Aufgaben des Fondsmanagers im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erstrecken sich dementsprechend, jedoch nicht ausschließlich auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der in sämtlichen

Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten sämtlicher Teilfonds zusammenhängen.

Der Fondsmanger ist befugt, für die Gesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Gesellschaft auszuwählen.

Der Fondsmanager ist zur Entgegennahme von Anlagegeldern nicht befugt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fondsmanager auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Fondsmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen mit Zustimmung sowohl des Verwaltungsrats der Gesellschaft als auch der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der Luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Fondsmanager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er nach den Bestimmungen dieses Artikels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Es kann vorkommen, dass Fondsmanager Soft Commission Verträge abschließen. Soft Commission Verträge sind Verträge, bei denen der Fondsmanager Transaktionen über bestimmte Broker steuert, um als Gegenleistung von diesem Research- und/oder Brokerdienstleistungen zu erhalten.

Sofern Soft Commission Verträge im o.g. Sinne abgeschlossen werden, sind folgenden Bedingungen zu beachten:

Die betreffenden Soft Commission Verträge der Gesellschaft müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) Der Fondsmanager wird, wenn er Soft Commission Verträge eingeht, stets im besten Interesse der Gesellschaft handeln. (ii) Die im Rahmen von Soft Commission Verträge geleisteten Dienste müssen im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fondsmanagers stehen. (iii) Provisionen für Portefeuille-Transaktionen der Gesellschaft werden von dem Fondsmanager nur an solche Dritte gezahlt, die juristische Personen sind. (iv) Der Fondsmanager legt der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Soft Commission Verträge unter Angabe der Art der Dienstleistungen, die er erhielt, vor. (v) Soft Commission Verträge werden in den periodischen Berichten aufgeführt.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Informationen im Zusammenhang mit Soft Commission Verträgen verlangen, ist der Fondsmanager verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft diese unverzüglich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss in die Lage versetzt werden, insbesondere Details zu den Verträgen und den geflossenen bzw. erhaltenen Kommissionen/Soft Commissions sowie die Marktgerechtigkeit der Kurse der über den jeweiligen Broker getätigten Geschäfte prüfen zu können.

6. Risikomanager

Die LRI Invest S.A. ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zusammenhang darf sich die Verwaltungsgesellschaft als Risikomanager zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter Beachtung der Luxemburger Bestimmungen zum Datenschutz der Hilfe Dritter bedienen.

7. Verwahr- und Hauptzahlstelle

Die Gesellschaft hat RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette Großherzogtum Luxemburg, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement datierend auf 20. Oktober 2016, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellenführung-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2016 betrugen die Eigenmittel EUR 1,059,950,131,-.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

[Liste der Unterverwahrer](#)

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Gesellschaft handeln.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der Satzung und dem Verwahrstellenvertrag. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Des Weiteren nimmt sie besondere Überwachungsaufgaben wahr. Sie handelt im Interesse der Aktionäre.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- sicherstellen, dass der im Namen der Gesellschaft ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Aktien gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft erfolgt;
- den Weisungen der Gesellschaft handelnd im Namen der Gesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potenzielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ eines jeden Teilfonds näher beschrieben werden, bestehen.

Die Verwahrstelle kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die die Gesellschaft von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Gesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens der Aktionäre vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Aktien der Gesellschaft bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Gesellschaftsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF und mit Zustimmung der Aktionäre eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Zahlstelle für die Gesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen.

8. Register und Transferstelle

Ferner ist die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien sowie der Führung des Aktienregisters.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

9. Domizilierungsstelle

Die LRI Invest S.A. wird in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der Domizilierungsstelle der Gesellschaft selbst wahrnehmen.

Die LRI Invest S.A. hat darüber hinaus die Aufgaben der Domizilierungsstelle für die Gesellschaft übernommen.

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag die Kopien folgender Unterlagen einsehbar:

1. Verwaltungsstellenvertrag;
2. Verwahr- und Zahlstellenvertrag;
3. Register- und Transferstellenvertrag;
4. Fondsmanagementvertrag

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgende Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. Satzung;
2. Verkaufsprospekt;
3. Halbjahresbericht und Jahresbericht.

Die Basisinformationsblätter können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

10. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Swiss Rock Asset Management AG als Hauptvertriebsstelle ("Vertriebsstelle") zum Vertrieb der Anteile der Gesellschaft für unbestimmte Dauer mittels Vermittlungsvertrag bestellt. Der Vertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, sich beim Vertrieb der Anteile der Unterstützung sorgfältig ausgewählter Dritter zu bedienen. Sie wird den Vertrieb nur in solchen Ländern aufnehmen, in denen die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Kapitel III Operatives

1. Aktien

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds. Zeichnungen werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Es wird für jeden Teilfonds eine unterschiedliche Nettovermögensmasse ermittelt. Im Verhältnis der Aktionäre zueinander wird diese Vermögensmasse allein den für diesen Teilfonds ausgegebenen Aktien zugeteilt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Aktien an den verschiedenen Teilfonds ("Aktien") verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am Teilfondsvermögen.

Aktien müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme bei jeder Gesellschafterversammlung.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen.

Für den jeweiligen Teilfonds können gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden. Alle Aktien derselben Aktienklasse haben gleiche Rechte. Im Falle der Ausgabe von verschiedenen Aktienklassen findet dies Erwähnung in diesem Verkaufsprospekt.

Die jeweiligen Aktienklassen können sich in der Kostenbelastung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, einer ggf. auf Aktienklassenebene erfolgenden Währungssicherung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden.

Für den Fonds können die Aktienklassentypen A, B, C, D, E und X ausgegeben werden. Dabei handelt sich grundsätzlich um thesaurierende Aktienklassentypen, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Aktienklasse anlegenden Aktienklassentypen.

Der Erwerb von Aktien der Aktienklassentypen B und D sind vereinzelt nur bei einer Mindestanlage in der im teilfondsspezifischen Überblick dieses Verkaufsprospektes genannten Höhe möglich. Es steht dem Verwaltungsrat frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Die Aktienklassentypen A, B, C, E und D können von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Bei Aktien der Aktienklasse X wird dem Fonds auf Aktienklassenebene keine Fondsmanagementvergütung für die Tätigkeit des Fondsmanagers belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Aktionär eine Vergütung von dem Fondsmanager direkt in Rechnung gestellt. Aktien dieser Aktienklasse können nur mit Zustimmung des Fondsmanagers und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Aktionär und dem Fondsmanager ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen des Fondsmanagers, ob er einer Aktienaussgabe zustimmt, ob er eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie er ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

In Bezug auf Angaben zu den jeweiligen Gebühren der Aktienklassen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, unter anderem auch hinsichtlich Ausgabeaufschlag und einem Rücknahmeabschlag wird auf die Informationstabelle im teilfondsspezifischen Überblick verwiesen.

Es können auch Aktienklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Die Aktienklasse C, D und E sind Aktienklassentypen, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird.

Die Aktien werden sowohl als Inhaber- als auch als Namensaktien ausgegeben. Über die Aktien können nach Ermessen des Verwaltungsrates Globalzertifikate ausgestellt werden; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Auf Wunsch und Kosten des Aktionärs können Inhaberaktien jedoch auch in Namensaktien und Namensaktien in Inhaberaktien umgetauscht werden. Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in das Aktionärsregister eingetragen, welches von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird, und dieses Register wird die Namen jedes Inhabers von Namensaktien, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz, die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und den auf Aktienbruchteile bezahlten Betrag beinhalten. Jede Übertragung von Namensaktien, die unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgt, wird im Aktionärsregister eingetragen. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch die Ausgabe von Namenszertifikaten bescheinigt.

Aktionäre, welche Namensaktien erhalten wollen, müssen der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an welche sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen.

Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird; die Adresse des

Aktionärs wird in diesem Falle so lange am Sitz der Gesellschaft sein bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Durch eine schriftliche Mitteilung an den Gesellschaftssitz oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse kann der Aktionär die im Aktionärsregister vermerkte Adresse umändern lassen.

Jeder Aktionär kann die Umwandlung seiner Aktien in Aktien anderer Teilfonds beantragen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, weitere Teilfonds zu eröffnen und damit neue Aktien, die das Vermögen dieser Teilfonds darstellen, einzuführen.

2. Ausgabe von Aktien

Aktien an den Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erworben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Zeichner von Aktien beim Erwerb von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der auszugebenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören.

Nach dem Erstausgabetag werden die Aktien grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag – mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres –, ist ("Bewertungstag"), sofern in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist. Ausgabepreis ist der nach den in Kapitel III Punkt 6 aufgeführten Grundsätzen ermittelte Nettoinventarwert pro Aktie des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für die Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG und den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge für den Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten

Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung der gezeichneten Aktien erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger investieren möchte, innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Aktien annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Aktien, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Aktien in entsprechender Höhe übertragen.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Spar- und Vorsorgepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt. Die genauen Bedingungen hinsichtlich der Spar- und Vorsorgepläne sind in dem durch die Käufer separat auszufüllenden Zeichnungsantrag aufgeführt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Spar- und Vorsorgepläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Die Kostenvorausbelastung hat bei vorzeitiger Vorsorgeplanauflösung zur Folge, dass die bereits erhobenen Kosten für noch nicht erbrachte Zahlungen verloren gehen und weder von der Gesellschaft noch von der Vertriebsstelle erstattet werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien

auszusetzen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinsumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwert desselben, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes von dem jeweiligen Teilfonds aufgrund des ihm durch Kapitel III Punkt 6 vorbehaltenen Rechtes ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Aktien ausgegeben.

3. Rücknahme von Aktien

Aktien an der Gesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, den Zahl- oder Vertriebsstellen zurückgegeben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Aktionär bei der Rückgabe von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Jeder Aktionär kann vom jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Aktien des jeweiligen Teilfonds ("Rücknahmepreis"). Sofern eine Rücknahmeprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Zur effektiven Begrenzung der Arbitragemethode des Market Timing behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft vor, bei Rücknahmen von Aktien, zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,5% des zurückzunehmenden Bruttobetrages zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Aktien wünschen, müssen einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Rücknahmeanträge für die Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG und den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus, ESG die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, den Zahl- oder Vertriebsstellen eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Rücknahmeanträge für den Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Aktienklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis errechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der betreffende Aktionär.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Entnahmepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Sollte aufgrund von Kapitel III Punkt 6 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie des entsprechenden Teilfonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Aktien.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen ferner beschließen, die Aktien erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Mittel zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre. Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf fünf Millionen Euro (EUR 5.000.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Teilfondsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird alle betroffenen Aktionäre von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich in Kenntnis gesetzt; die Inhaber von Inhaberaktien werden über Veröffentlichungen in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern informiert, in denen die Aktien öffentlich vertrieben werden. Beträge, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens neun Monaten von der Verwahrstelle gehalten werden; danach werden diese Beträge bei der *“Caisse de Consignation”* verwahrt.

4. Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. Aktienklasse desselben beantragen, indem er die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Zahl- oder Vertriebsstelle schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören und der Name des Teilfonds, in den diese Aktien umgetauscht werden sollen.

Umtauschgesuche für die Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG, den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG und den Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Umtauschgesuche für den Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in

Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Der Umtauschantrag muss von einem ausgefüllten Übertragungsformular oder von jeder anderen Urkunde, aus der sich eine Übertragung ergibt, begleitet sein. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Aktien an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf dem Umtauschantrag von Aktien folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Aktien der einzelnen Teilfonds. Die im Rahmen eines o. g. Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision errechnet sich wie folgt:

Bei einem Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben oder eines anderen Teilfonds, entspricht die maximale Umtauschprovision, die zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden kann, der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien des anderen Teilfonds oder der anderen Aktienklasse, in welche umgetauscht werden soll, erhoben werden kann, abzüglich dem Ausgabeaufschlag die vom Aktionär im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Aktien gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist.

Nach dem Umtausch werden die Aktionäre von der Verwahrstelle über die Anzahl der Aktien, die sie bei der Umwandlung im neuen Teilfonds erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis informiert.

Bei einem Umtausch von Aktien werden Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinsumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwert desselben, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

5. Geldwäsche

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“ oder kurz „CSSF“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der FATF- Mitgliedstaaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www.fatf-gafi.org>“ erhältlich.

6. Nettoinventarwertberechnung

Berechnung

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens abzüglich Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds kann auf eine nächst höhere oder -niedrigere Währungseinheit auf- oder abgerundet werden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird an jedem Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag – mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres – ist ("Bewertungstag") bestimmt, sofern in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, und basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Investitionen gemäß Kapitel V dieses Verkaufsprospektes.

Die in jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

(a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet

(b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

(c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;

(d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 der Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

(e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Der Verwaltungsrat wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

(f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren

Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

(g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.

(h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

(i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Die vorgenannten Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwertes sind in entsprechender Art und Weise auf die Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklassen anwendbar.

Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung

Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 12 der Satzung der Gesellschaft die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Teilfonds bzw. einer Aktienklasse sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds bzw. Aktienklassen einstellen:

a) während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche

Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;

b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;

c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den dem Teilfonds bzw. der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;

d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einem Teilfonds bzw. einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;

e) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen der Aktien der Aktienklasse Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann;

f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds aufzulösen, zu annullieren oder Teilfonds zu verschmelzen;

g) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes, der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einem Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Aktienklasse haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

8. Ausschüttungspolitik

Es kann ausschüttende oder thesaurierende Teilfonds oder Aktienklassen geben. Die Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

9. Steuern

a. Besteuerung der Gesellschaft

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Netto-Teilfondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds oder Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Aktienklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse. Die Höhe der anzuwendenden Abonnementsgebühr ist in Kapitel VI bei den einzelnen Teilfonds jeweils explizit erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten. Die vom Teilfonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Teilfonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

b. Besteuerung der Aktionäre

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach

Erwerb veräußern sowie (iii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Aktionär verpflichtet, -sofern dieser ein Registerkonto bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg unterhält, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Sofern ein Aktionär der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Aktionär nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet und von dem Aktionär an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Aktionär ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Aktionär

verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie

- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet worden. Soweit die an den Aktionär zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Aktionär verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Aktien bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Aktionäre anfallende externe Kosten dem jeweiligen Aktionär nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Aktionär sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Aktionäre gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht, Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA ("IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich des Aktionärs an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Aktienklassen der Gesellschaft können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Aktionären gezeichnet werden oder
- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Aktionären mit Ausnahme von:

- I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
- II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anlegergruppe werden generell solche NFFE-Verfahren, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
- III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Aktionäre sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Aktienbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Aktionär als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Aktionär nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Aktionär wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen der Gesellschaft Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre sind.

Den potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU-Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen

Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Aktionäre zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Aktionär ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potenziellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

10. Datenschutz

Gemäß geltendem luxemburgischem Datenschutzrecht und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die seit dem 25. Mai 2018 wirksam ist („Datenschutzrecht“), erfassen, speichern und bearbeiten die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft, die als Datenverantwortlicher handeln, auf elektronischem oder anderem Wege die von den Investoren zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Investoren gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Investors sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angabe der Berufsbezeichnung, Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Investoren um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontakt-

person(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Investoren („personenbezogene Daten“).

Die Investoren können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Investors ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Investoren werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Aktien im rechtmäßigen Interesse der Gesellschaft und zur Erfüllung der der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Investoren werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Investorenkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Investoren; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verpflichten sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, der Domizilierungsstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und/oder die Gesellschaft durch die Domizilierungsstelle gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Investor hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen haben die Investoren Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;

- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Investoren können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Investoren werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

11. Kosten

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Aktienklassen eine Kapitel VI dieses Verkaufsprospektes zu entnehmende Vergütung für die Verwaltung und Domizilierung, für das Fondsmanagement, für die Ausübung der Funktion der Verwahrstelle und Register- und Transferstelle zu entrichten, welche bewertungstäglich auf das Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich an die verschiedenen Dienstleister ausbezahlen ist.

Neben den in Kapitel VI aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich des Fondsmanagers, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Domizilierungsstelle und der Register- und Transferstelle sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen (in Luxemburg oder in den Vertriebsländern).

Dem Gesellschaftsvermögen können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen;
- die Gründungskosten der Gesellschaft;
- Tantiemen und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere deren angemessene Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates und sämtliche sonstigen angemessenen Ausgaben des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder der Geschäftsführung;

- Kosten, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei den Behörden oder Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberater und Abschlussprüfer der Gesellschaft (réviseur d'entreprises agréé) auch soweit sie sich auf den Vertrieb in anderen EU-Ländern, in denen die Aktien der (Teil-) Fonds vertrieben werden oder zum Vertrieb zugelassen werden sollen, beziehen; sowie die Kosten für die Prüfung der steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre eines Fonds handeln;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, der Basisinformationsblätter;
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen (inklusive der Preisveröffentlichungen);
- Druck- (inklusive der Vorbereitungskosten) und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- angemessene Werbekosten und anderen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Aktien anfallen, Offenlegungs-, Veröffentlichungs- und Anzeigenkosten, einschließlich Erstellungs-, Druck-, Werbe- und Versandkosten für Prospekte und Informationsschriften sowie deren Übersetzung in andere Sprachen, Roadshows, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte oder Registervermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Aktionäre;
- Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen und Bogenerneuerungen, falls erforderlich;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Gesellschaft durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten die auf das Gesellschaftsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden;

- Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg, VWD, etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Gesellschaftsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung der Gesellschaft (Performance-Attribution);
- sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Gesellschaft;
- die banküblichen Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland.
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften der Gesellschaft sowie den Transaktionen in Aktien anfallen.
- die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme der Register- und Transferstelle von Inhaberaktien.
- Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Diese Kosten und Abgaben werden den jeweiligen Teilfonds belastet, denen sie zuzuordnen sind; falls alle Teilfonds betroffen sind, werden diese Kosten und Abgaben auf den Vermögen der verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettovermögen berechnet.

Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Gesellschaftsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien wurden auf maximal 25.000,- Euro geschätzt und werden über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Diese Ausgaben wurden dem bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem

Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugeordnet und dort über eine Frist von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für die Gesellschaft ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

12. Benchmark

Bestimmte Teilfonds können Nutzer von Benchmarks im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung) sein.

Im Überblick eines jeden Teilfonds wird angegeben, ob der jeweilige Teilfonds eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt. Sofern eine Benchmark verwendet wird, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator in dem von der ESMA eingerichteten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Kapitel IV Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaftsinformation

Die Gesellschaft wurde am 16. Januar 2008 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 sowie dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit deren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Gesellschaft ist beim Handelsregister in Luxemburg unter der Nummer **B 135.671** eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Handelsregister hinterlegt. Die Satzung wurde am 8. Februar 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmals am 31. Oktober 2011 urkundlich geändert und am 24. November 2011 im *Mémorial* veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilierungsstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend EURO (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital betrug einunddreißigtausend EURO (EUR 31.000,-), eingeteilt in dreitausendeinhundert (3.100) Aktien ohne Nennwert.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

2. Generalversammlung

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im RESA und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im RESA zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet in Munsbach, Gemeinde Schuttrange, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, am 3. Mittwoch im Oktober um 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Gesellschafterversammlung am nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die erste jährliche Gesellschafterversammlung fand im Jahre 2009 statt.

3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Aktionäre ("Gesellschafterversammlung") und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung fällt; in diesem Falle wird die

Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der CSSF genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Der Netto-Liquidationserlös jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz an diesem Teilfonds verteilt.

Wird die Gesellschaft zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dieses Gesetz spezifiziert die Schritte, die unternommen werden müssen, um die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sieht die Hinterlegung bei der "*Caisse de Consignation*" für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

4. Liquidierung von Teilfonds oder Aktienklassen

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates, alle Aktien an einem Teilfonds unter bestimmten, in dem Kapitel "Rücknahme von Aktien" beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Gesellschafterversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss auf einer solchen Gesellschafterversammlung das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme von an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien reduzieren und den Nettoinventarwert ihrer Aktien an die Aktionäre auskehren (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen ebenso wie die Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Rücknahme berücksichtigt werden), dies zu dem Nettoinventarwert, wie er zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, bestimmt wird, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung bestimmt, dass die Gesellschaft bis zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, Rücknahme- und Umtauschanträge abwickelt. Nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds an dem Tage umgetauscht, an welchem der Beschluss wirksam wird.

Auf den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Aktionäre von Namensaktien der betroffenen Teilfonds von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen im Falle des Umtausches von Aktien einen Monat vor Inkrafttreten der Beschlüsse schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Etwaige Liquidationserlöse bzw. Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös, welche nicht innerhalb von 9 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zur Auflösung an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der "*Caisse de Consignation*" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

5. Verschmelzung der Gesellschaft / Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft oder die Gesellschaft bzw. einen ihrer Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird in einer von der Gesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des oder der Teilfonds vertrieben werden.

Die betroffenen Aktionäre haben stets während dreißig Tagen das Recht, kostenfrei, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche nicht die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Darüber hinaus gilt in den Fällen, in denen ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) verschmolzen wird, dass dieser Beschluss nur die Aktionäre verpflichten darf, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht der Gesellschaft bzw. dem betroffenen Teilfonds oder dessen Aktionären angelastet.

6. Informationen an die Aktionäre

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres) von der

Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.fundrock-lri.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten und über die Verwaltung ihrer Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Abschlussprüfers. Der erste geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft war der Bericht zum 30. Juni 2009.

Die Gesellschaft wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien geben. Der erste ungeprüfte Jahresbericht der Gesellschaft war der Bericht zum 30. Juni 2008. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft war der Bericht zum 31. Dezember 2008.

Wesentliche Änderungen dieses Verkaufsprospektes werden den Aktionären der Gesellschaft durch Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen bzw. in dem jeweiligen offiziellen Veröffentlichungsorgan in den Ländern, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, bekannt gemacht. Neben dem Verkaufsprospekt, erstellt die Gesellschaft ein Dokument, das die Basisinformationsblätter. Die Basisinformationsblätter können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft <http://www.fundrock-lri.com> heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Performance der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den Basisinformationsblättern entnommen werden.

Die Gesellschaft kann weitere Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern veranlassen, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com herunterladen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Kapitel V

Allgemeine Anlagegrenzen

A. Anlagegrenzen

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„ESG“

ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

„ESG-Kriterien“:

Umwelt- (*environmental*), Sozial- (*social*) und Unternehmensführungs- (*corporate governance*) -kriterien, die von den jeweiligen Teilfonds zum Zweck verantwortungsbewusster Anlagen verwendet werden können. Die ESG Kriterien sind unter der Rubrik „Verantwortungsbewusste Anlagepolitik“ im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes näher erläutert.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":

Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

Ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

„Mémorial“: Das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg)

"Mitgliedstaat":

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/ 39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere": Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien"), Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel"), alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Kapitel V Punkt B genannten derivativen Finanzinstrumente oder sonstigen Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Anlagepolitik

Bei der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds sind die im Folgenden aufgeführten Anlagebeschränkungen zu beachten. Jeder Teilfonds verfolgt eine unabhängige Anlagepolitik. Einzelheiten dieser Anlagepolitik sind Kapitel VI zu entnehmen.

Verantwortungsbewusste Anlagepolitik

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Langfristigere Erwägungen basierend auf fundamentalen ökonomischen Kriterien besitzen Vorrang vor einer kurzfristigen, risikolastigen Ertragsoptimierung.

Die jeweiligen Teilfonds können ihren Anlagezielen spezifische nicht finanzielle Ziele hinzufügen, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG-Kriterien“) berücksichtigen, unter anderem:

- Umwelt: Klimawandel (z. B. Intensität von CO₂-Emissionen, CO₂-Bilanz), Knappheit an Wasser oder anderer Ressourcen, Umweltverschmutzung;
- Soziales: Menschenrechte, moderne Sklaverei und Kinderarbeit, Entwicklung von Humankapital, Arbeitsbedingungen und Produktqualität;
- Unternehmensführung: Qualität des Verwaltungsrats, Vergütungskriterien, Kapitalstruktur, Bestechung und Korruption.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass verantwortungsbewusstes Anlegen für die langfristige Wertschöpfung wichtig ist.

Mit der Bewertung von ESG-Kriterien zusammen mit finanziellen Kennzahlen und Risikofaktoren will die Gesellschaft mehr nachhaltige Erträge erzielen und die Qualität der Anlageportfolios steigern sowie künftigen Marktentwicklungen vorgreifen, wodurch sich potenzielle Gefahren mindern und Anlagechancen ergreifen lassen. Da ESG-Fragen in allen Industrien zentral sind, spielt für den Verwaltungsrat bei der Risikominderung und der nachhaltigen Wertschöpfung die systematische Einbettung von Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle.

Das ESG Board der Swiss Rock Asset Management AG („ESG Board“) wurde gebildet, um die ESG-Kriterien zu steuern, zu beaufsichtigen und zu integrieren und einen Ansatz für verantwortungsbewusstes Anlegen („RI-Ansatz“) zu schaffen. Das ESG Board leitet die Umsetzung von ESG-Kriterien und koordiniert anlagenübergreifende ESG-Fragen. Siehe dazu den Ansatz für verantwortungsbewusstes Anlegen auf der Website von Swiss Rock Asset Management AG (<https://www.swiss-rock.ch/>).

Swiss Rock Asset Management AG ist auch Mitglied der Vereinigung Swiss Sustainable Finance SSF. Zu deren Mission gehört u.v.m. die explizite Absicht, im Schweizer Finanzplatz eine führende Position im Bereich der nachhaltigen Finanzen zu erreichen. Die Mitgliedschaft bei Swiss Sustainable Finance erlaubt uns die Mitgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Herbeiführung von Änderungen auf lokaler Ebene.

Swiss Rock Asset Management AG berücksichtigt ESG-Faktoren in der Anlageanalyse und integriert diese in die Entscheidungsfindungsprozesse.

Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. in Kapitel VI dieses Verkaufsprospektes im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen

Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Hong Kong, Norwegen, Liechtenstein oder Island sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und dieser Drittstaat zugleich OECD Land und FATF-Land ist;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum

angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und die der vorstehend genannten Definition unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto- Fondsvermögen begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert

von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvingender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten der Gesellschaft, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Referenzwährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten der Gesellschaft sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen der Gesellschaft und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten der Gesellschaft mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

c) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate
- investieren.

c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) dieses Artikels darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

i) Jeder Teilfonds kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft („Zielteilfonds“) ausgegebenen Aktien unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in diesen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Aktien der Zielteilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene der Zielteilfonds stattfindet.

j) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1.e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

l) Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds ("Feeder") eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;

- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

m) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

n) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

o) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen

ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

p) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind. Hierbei gelten Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

q) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

r) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Teilfonds die in 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.

b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumenten

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG sowie des CSSF Rundschreibens 08/356 verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Buchstabe A Nummer 3 a) bis e) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den unter Buchstabe A Nummer 3 a) bis e) aufgeführten Grenzen berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Buchstabe C. (hier nachstehend) betreffend des Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlageziele abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in den jeweiligen Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Teilfonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Teilfonds in angemessener Form Rechnung getragen.

2. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds wird nicht im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber oder Leihnehmer auftreten. Sofern die Gesellschaft zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

3. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der jeweilige Teilfonds wird keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. Sofern die Gesellschaft zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

4. Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung

aa) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen des nachfolgende Punktes 4. bb) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

bb) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen der jeweilige Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

d) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei

einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA /2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich unter Buchstabe B Nummer 4 cc) wieder.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den jeweiligen Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der jeweilige Teilfonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der jeweilige Teilfonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Teilfonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

C. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des jeweiligen Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es ihm ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der jeweilige Teilfonds ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet („doppeltes Marktrisiko-potential“). Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehendem Abschnitt A. 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend unter Abschnitt A. 3. a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehendem Abschnitt A. 3. a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts C. mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Spezifischer Risikofaktor in Bezug auf Nachhaltige Finanzierung

Nachhaltige Finanzierung ist ein relativ neuer Bereich im Finanzwesen. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes wurde noch kein gültiges Rahmenwerk oder keine allgemein gültige Liste mit Faktoren, die zu berücksichtigen sind, damit sichergestellt ist, dass Anlagen als nachhaltig gelten, veröffentlicht. Das rechtliche und regulatorische Rahmenwerk der nachhaltigen Finanzierung befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung.

Fehlende gemeinsame Standards können zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Definition und der Erreichung von ESG-Zielen führen. ESG-Kriterien können je nach Anlagethema, Anlageklasse, Anlagephilosophie und subjektivem Einsatz verschiedener ESG-Indikatoren bei der Portfoliokonstruktion variieren. Die Auswahl und die Gewichtungen können zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen beruhen, die denselben Namen tragen, aber unterschiedliche zugrunde liegende Bedeutungen haben.

ESG-Informationen (Analysen, Einschätzungen, Kriterien, Ratings etc.), ob von einer externen und/oder internen Quelle, basieren von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Einschätzung, vor allem wenn klar definierte Marktstandards fehlen und es mehrere Ansätze zu nachhaltigen Anlagen gibt. Bei der Auslegung und der Verwendung von ESG-Kriterien ist daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich. Ein Vergleich von Strategien mit ESG-Kriterien kann deshalb schwierig sein. Anleger sollten beachten, dass die subjektive Bedeutung, die sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien zumessen oder nicht, deutlich von jener eines Teilfonds abweichen kann.

Da es keine einheitlichen Definitionen gibt, ist es möglich, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuervorteilen oder -gutschriften profitieren können, weil ESG-Kriterien anders bewertet werden als zunächst angenommen.

Bei der Anwendung von ESG-Kriterien auf den Anlageprozess können Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht finanziellen Gründen ausgeschlossen werden. Daher können Marktchancen ungenutzt bleiben, welche Fonds, die keinen ESG-Kriterien unterliegen, offenstehen.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht korrekt zu bewerten, was dazu führt, dass ein Wertpapier auf nicht korrekter Grundlage berücksichtigt oder ausgeschlossen wird. Anbieter von Informationen über die „ESG-fähigkeit“ sind private Unternehmen, die solche Informationen für eine Reihe von Emittenten liefern. Die Bewertung von Emittenten oder Instrumenten kann von diesen Anbietern aufgrund von ESG-Kriterien oder anderen Faktoren in ihrem eigenen Ermessen und von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Ansatz nachhaltiger Finanzierung kann sich mit der Zeit weiterentwickeln sowohl aufgrund einer Optimierung der Entscheidungsfindungsprozesse zur Adressierung von ESG-Faktoren und -Risiken als auch aufgrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Teilfonds 1: Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Anlageziel und Anlagepolitik Swiss Rock (Lux) Sicav - Global Equity / Aktien Welt ESG

Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrages unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien verbunden mit dem Grundsatz der Risikodiversifikation gewährleistet durch eine auf langfristigen Wertzuwachs ausgerichtete aktive Verwaltung des Teilfondsvermögen, die in der Hauptsache Aktienwerte enthalten (gemäß nachfolgender Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen). Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds hat. Der Teilfonds orientiert sich an der Benchmark MSCI World ESG Universal Price Index in EUR. Der Großteil der im Teilfonds enthaltenen Aktienpositionen ist Bestandteil der Benchmark. Es liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers in Unternehmen oder Sektoren zu investieren, welche nicht in der Benchmark enthalten sind oder von deren Gewichtung deutlich abzuweichen, um spezifische Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Es werden dabei diejenigen Wertpapiere ausgewählt, welche an einer offiziellen Wertpapierbörse von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „anerkanntes Land“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist (hiernach „geregelter Markt“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben. Ausserdem kann der Teilfonds bis zu maximal einem Drittel seines Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Insgesamt maximal 15% des Teilfondsvermögens können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Für den Teilfonds wird ein nicht finanzielles Ziel festgelegt, was dazu führt, dass ESG-Kriterien systematisch integriert werden. So sind die Verwaltungsteams des Fondsmanagers überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse der finanziellen und der nicht finanziellen Aspekte von Emittenten eine bessere Identifikation der zugehörigen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Die ESG-Kriterien beinhalten grundsätzlich die folgenden Themen:

- Umwelt (Behandlung von Umweltfragen, Umweltwirkung und Umweltleistung etc.)
- Soziales (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Gesellschaftliches Engagement etc.)
- Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung, Ethikkodizes etc.).

Das Nachhaltigkeitsscreening erfolgt global und unterliegt keinen geographischen Beschränkungen.

Der Selektionsprozess zur Identifikation investierbarer Anlagen unter ESG-Kriterien wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (wie oben beschrieben) entwickelt und umgesetzt. Dabei kommen auch Ausschlusskriterien zum Einsatz, die keinerlei Umsatzanteil der Unternehmen an kontroversen Themen unter ESG-Gesichtspunkten dulden.

Das Negativscreening zum Ausschluss einzelner Emittenten anhand von ESG-Kriterien wird wie folgt angewandt:

- Ausschluss von Herstellern geächteter Waffen (atomarer, biologischer oder chemischer Waffen; Antipersonenminen; Streumunition) gemäß externer (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste;
- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäß externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten aus Ländern, die auf der FATF-Blacklist stehen;
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäß externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäß der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten;

In Einzelfällen kann das ESG Board begründete Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen könne dann erteilt werden, wenn das ESG Board zum Schluss kommt, dass die finanziellen Aspekte diejenigen der nicht finanziellen Aspekte dominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Chancen und Risiken im Sinne das Anlageziels optimal wahrgenommen werden.

Unternehmen, die das Negativscreening passiert haben werden bezüglich ihrer ESG Beurteilungen analysiert. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche die besten Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, also in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen. Die identifizierten Unternehmen sind keine nachhaltigen Unternehmen im engeren (also absoluten) Sinne, sondern solche, die im Vergleich mit ihren Branchen-Wettbewerbern überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsaktivitäten vorweisen können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

Bei mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Bei der ESG-Analyse von Aktien stützt sich der Fondsmanager auf externes Research der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research oder ähnlicher anerkannter Analysten, welche die Emittenten basierend auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Kapitel am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäß in Kapitel V „Allgemeine Anlagegrenzen“ genannten zulässigen Vermögenswerten können in Ausnahmefällen bis zu 100% flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Dazu gehört auch der Erwerb von Optionsscheinen auf Börsenindizes, Finanzterminkontrakten und sonstigen Finanzinstrumenten sowie der direkte Einsatz von Finanzterminkontrakten. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Der Handel mit Techniken und Instrumenten zur ordentlichen Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie zur Deckung von Währungsrisiken ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für das Teilfondsvermögen können Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abgeschlossen werden, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile der Aktienklasse C auswirken (währungsgesicherte Aktienklasse). Da für den Teilfonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung lauten, in der die vorgenannte Aktienklasse denominiert ist, können solche Absicherungsgeschäfte bei

Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in dieser Aktienklasse vermeiden bzw. verringern. Für die Aktienklasse A, B und X haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Die Auswirkungen der Währungssicherungsgeschäfte für nur eine bestimmte Aktienklasse, sofern diese vollzogen werden, werden sich in der Anteilwertentwicklung und somit in der Performance ausschließlich dieser Aktienklasse niederschlagen. Dementsprechend werden die aus diesen Währungssicherungsgeschäften entstehenden Kosten von der Aktienklasse getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Zwar wird der Fondsmanager bestrebt sein währungsgesicherte Aktienklassen mehrheitlich gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der währungsgesicherten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der währungsgesicherten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gesicherten Aktienklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können. Es kann mithin nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus Währungsrisiken, die sich aus Investments in anderer Währung als der Teilfondswährung ergeben können, gegenüber dem gesamten Teilfonds absichern.

Für das Teilfondsvermögen Aktienklasse C wird zwecks Währungsabsicherung für die gesamte Hedge-Quote eine Range von 85.5% (95% von 90%) bis 99% (110% von 90%) mit einer Ziel Hedge Quote von 90% eingeführt. Die Währungsabsicherung soll durch Absicherungsgeschäfte zwischen Einzelwährungen auf Portfolioebene sowie der Währung der Aktienklasse erfolgen. Die Summe der Anlagen in der Währung der Anteilsklasse und den Einzel-Währungsabsicherungen soll dann die gesamte Hedge-Quote ergeben.

Der Teilfonds lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfondsorientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechenden Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG im Überblick

Gründungstag der Gesellschaft / des Teilfonds

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist zum 16. Januar 2008 gegründet worden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Teilfonds auflösen, wenn dessen Vermögen unter EUR 5 Millionen sinkt.

Erstzeichnungsperiode:

Die Zeichnungsperiode war vom 1. -29. Februar 2008.

Kategorien Aktienklassen

Aktien-klasse	ISIN	WKN	Ausschüttungspolitik	Investoren	Mindestzeichnung ¹
A	LU0337150725	A0M97M	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
B	LU1048647751	A110RH	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 EUR
C	LU1048647835	A110RJ	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	keine
X	LU1048647918	A110RK	thesaurierend	Kunden der Swiss Rock Asset Management AG ²	keine

Erstausgabe und Preis

Aktienklasse	Erstausgabetag	Zahlung des Erstausgabepreises	Erstausgabepreis
A	3. März 2008	5. März 2008	10,- EUR
B	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- EUR
C	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF
X	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF

Gebühren und Kosten

*Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

** Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen.

¹ Im Falle eines festgelegten Mindestanlagebetrages behält sich der Verwaltungsrat jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzusetzen.

² Für die Kunden der Swiss Rock Asset Management AG mittels individueller Sondervereinbarung.

Aktien- klasse	Verwaltungs- und Domizilierungsve- rgütung**	Fondsmanage- ment- Vergütung*	Performance Fee	Verwahrstellen und Register- Transferstellenvergütung* ³
A	Fix: 0,11%	Fix: 1,03%	Ja	Bis zu 0,03%
B	Fix: 0,08%	Fix: 0,60%	Keine	Bis zu 0,03%
C	Fix: 0,11%	Fix: 1,33%	Ja	Bis zu 0,03%
X	Fix: 0,07%	keine	Keine	Bis zu 0,03%

Variable Fondsmanagementvertrag/Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der über die Entwicklung des Vergleichsindex („Benchmark“) pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance. Der für die jeweilige anspruchsberechtigte Anteilklasse gültige Vergleichsindex ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Anteilklasse	Vergleichsindex	Ticker
Global Equity / Aktien Welt ESG A	MSCI World ESG Universal Price Index in EUR	MXWOESU Index
Global Equity / Aktien Welt ESG C	MSCI World 100% Hedged to CHF Price Index	MBWOHCHF Index

Falls der jeweilige Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Ersatzindex festlegen, der an die Stelle des oben genannten Index tritt.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden, berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“).

Die Messung der Über-/Unterrendite an einem Bewertungstag erfolgt durch den Vergleich der täglichen Entwicklung des Anteilwertes gegenüber der täglichen Entwicklung des Vergleichsindex. Die an den Bewertungstagen erzielten Über-/Unterrenditen pro Anteil werden geometrisch verknüpft aufkumuliert. Die geometrisch aufkumulierte Rendite wird auf Basis der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile mit dem Performance Fee Satz gewichtet. Negative geometrische Renditen werden zum Zwecke des Verlustvortrags in der Berechnung fortgeführt, aber nicht im Fonds zurückgestellt.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums ein rollierender Kompensationsmechanismus angewandt, bei dem die Basis

³ In dieser Gebühr sind etwaige Drittverwahrergebühren nicht inbegriffen. Der Gebührenanteil der Register- und Transferstelle ist, sofern gesondert vereinbart, dem entsprechenden Register- und Transferstellenvertrag zu entnehmen.

für die Kumulierung der Renditen um eine Abrechnungsperiode verschoben und somit negative Renditen aus der ersten Abrechnungsperiode des Referenzzeitraums entfallen. Sofern durch den Wegfall entstandener Verluste der ersten Periode des Referenzzeitraums, die folgende Abrechnungsperiode mit einem kumulierten Gewinn startet, so startet die neue Abrechnungsperiode dennoch mit einer Performance Fee von Null.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der Performance Fee nur, sofern die im folgenden genannte Bedingung erfüllt ist:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex übertroffen wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Performance gegenüber dem Vergleichsindex, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“).

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondsereignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondsereignis in Kraft tritt.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann anfallen kann, wenn der Fonds insgesamt eine negative Wertentwicklung aufweist, sofern eine positive Outperformance zum Vergleichsindex vorliegt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnung der Performance Fee stark vereinfacht, ohne Mittelbewegungen in einer auf vier Tage verkürzten Periode, verdeutlichen:

Abr. Periode (AP)	Bewertungs tag (t)	Anteil wert Bewertung unstag (t-1)	Anteil wert Bewertung unstag (t)	Entwicklung Anteil wert von t-1 auf t	Entwicklung Benchmark von t-1 auf t	Über-/Unter performance je Anteil	100%	geometrisch kumulierte Outperformance für PF Berechnung	Verlustvortrag rollierend (Hilfsberechnung)	geometrisch kumulierte Outperformance für Verlustvortrag (Hilfsrechnung)	PF(20%) je Anteil	Performance Fee Anspruch	Anteilwert nach PF
1	1	100,00	102,00	2,00%	1,00%	1,00%	101,000%	1,000%			0,20	0,20	101,80
1	2	102,00	101,00	-1,00%	-1,98%	0,98%	101,990%	1,990%			0,40	0,40	100,60
1	364	101,00	108,00	7,00%	0,97%	6,03%	108,140%	8,140%			1,63	1,63	106,37
1	365	108,00	110,00	2,00%	0,96%	1,04%	109,264%	9,264%			1,85	1,85	108,15
2	1	108,15	107,00	-1,00%	-1,28%	0,28%	100,000%						
2	2	107,00	108,00	1,00%	0,00%	1,00%	101,283%	0,280%			0,06	0,06	106,94
2	364	108,00	106,00	-2,00%	-0,93%	-1,07%	100,199%	0,199%			0,28	0,28	107,72
2	365	106,00	103,00	-3,00%	0,00%	-3,00%	97,193%	-2,807%			0,04	0,04	105,96
									100,000%		-	-	103,00
3	1	103,00	103,00	0,00%	0,00%	0,00%	97,193%	-2,807%					
3	2	103,00	102,00	-1,00%	-1,94%	0,94%	98,107%	-1,893%			0,58	-	103,00
3	364	102,00	101,00	-1,00%	0,98%	-1,98%	96,164%	-3,836%			0,39	-	102,00
3	365	101,00	99,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	94,241%	-5,759%			0,79	-	101,00
											1,19	-	99,00
4	1	99,00	104,00	5,00%	7,07%	-2,07%	92,290%	-7,710%					
4	2	104,00	106,00	2,00%	0,94%	1,06%	93,268%	-6,732%			1,59	-	104,00
4	364	106,00	98,00	-8,00%	-3,92%	-4,08%	89,463%	-10,537%			1,39	-	106,00
4	365	98,00	95,00	-3,00%	2,04%	-5,04%	84,954%	-15,046%			2,17	-	98,00
											3,10	-	95,00
5	1	95,00	100,00	5,00%	2,11%	2,89%	87,409%	-12,591%					
5	2	100,00	108,00	8,00%	1,03%	6,97%	93,502%	-6,498%			2,59	-	100,00
5	364	108,00	115,00	6,00%	2,80%	3,20%	96,494%	-3,506%			1,34	-	108,00
5	365	115,00	113,00	-2,00%	1,82%	-3,82%	92,808%	-7,192%			0,72	-	115,00
											1,48	-	113,00
6	1	111,00	108,00	-3,00%	-3,60%	0,60%	93,365%	-6,635%					
6	2	108,00	110,00	2,00%	0,00%	2,00%	95,232%	-4,768%			1,37	-	108,00
6	364	110,00	112,00	2,00%	-1,77%	3,77%	98,822%	-1,178%			0,98	-	110,00
6	365	112,00	110,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	96,846%	-3,154%			0,24	-	112,00
											0,65	-	110,00
7	1	110,00	110,00	0,00%	0,00%	0,00%	99,643%	-0,357%					
7	2	110,00	109,00	-1,00%	-4,46%	3,46%	103,090%	3,090%			0,07	-	110,00
7	364	109,00	106,00	-3,00%	-1,92%	-1,08%	101,977%	1,977%			0,64	0,64	108,36
7	365	106,00	110,00	4,00%	2,94%	1,06%	103,058%	3,058%			0,41	0,41	105,59
											0,63	0,63	109,37

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr welches hier beispielhaft mit 4 Bewertungstagen gezeigt wird, um den kumulativen Berechnungsansatz zu verdeutlichen.

Die jeweiligen Abrechnungsperioden sind durch graue Leerzeilen voneinander getrennt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Die orange markierten Felder sollen den Verlustvortrag innerhalb des rollierenden 5 Jahresreferenzzeitraum verdeutlichen. Abrechnungsperiode zwei entfällt entsprechend.

Die grün markierten Felder zeigen den Performance Fee Betrag je Anteil der am Ende einer Abrechnungsperiode aus dem Fondsvermögen entnommen werden kann.

Weitere Kosten und Gebühren

Aktien- klasse	Ausgabeauf- schlag maximum	Rücknahmeabschlag	Umtauschprovision	Taxe d'abonnement
A	5%	0,25%	keine	0,05%
B	2,5%	0,15%	keine	0,05%
C	5%	0,25%	keine	0,05%
X	keiner	0,10%	keine	0,01%

Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zentralisierung des Auftragseingangs	Bewertungstag	NAV Kalkulation und Publikation	Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen
Bis 16:00 des Bewertungstages	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres	Einen Tag nach dem Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
(T)	(T)	(T+1)	(T+3)

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Fonds

zur Bestimmung der Zusammensetzung des Portfolios den MSCI World ESG Universal Price Index in EUR

zur Berechnung der Performance Fee

- Aktienklasse A

den MSCI World ESG Universal Price Index in EUR

- Aktienklasse C

den MSCI World ESG Universal Price Index in CHF

zur Ermittlung des Marktpreisrisikos (Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788)

den MSCI World Net TR EUR Index

Die vorgenannten Benchmarks werden von MSCI Limited („Administrator“) administriert. Seit dem 1. Januar 2021 ist der Administrator aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr im Sinne von Artikel 36 der Benchmark-Verordnung registriert und zählt nun zu den Drittstaat-Administratoren.

Während des Übergangszeitraums, wie in Artikel 51(5) der Benchmark-Verordnung definiert, hat diese Änderung des Registers jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit von beaufsichtigten Unternehmen in der EU, wie der Verwaltungsgesellschaft, die von diesem Drittstaat-Administrator bereitgestellten Benchmarks zu nutzen.

Zusätzliche Informationen

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im Mémorial

24. November 2011

Geschäftsjahr

1. Juli – 30. Juni des darauffolgenden Jahres

Börsenlisting

Es ist derzeit nicht vorgesehen den Teilfonds an einer Börse zuzulassen.

3. Risikohinweise

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Erfüllung von ESG-Kriterien, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition be-

rücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen die Gesellschaft anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, daß einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann die Gesellschaft seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen der Gesellschaft ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab.

Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte, einschließlich Swaps) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für die Gesellschaft entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. **Die Bonität von Kontrahenten für einen Swap-Vertrag kann sich so weit verschlechtern, dass Forderungen, welche die Gesellschaft an diese Gesellschaften hat, nicht realisierbar sind.**

Durch den Einsatz von Derivaten kann ein Exposure zu Aktienindizes und deren Volatilitätsindizes aufgebaut werden, wobei diese Indizes starken Kursschwankungen unterliegen können. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Fondsmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen glattgestellt geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und

die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Kapitel III Nr. 6 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die vorab dargestellten wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden insbesondere dann für den Teil-Fonds als wesentlich eingestuft, soweit diese die Vermögenslage, die Ertragslage oder die Liquiditätslage einer Investition signifikant beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Themen in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im

Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- (a) Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- (b) Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:

- RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
- RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
- RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
- RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in der **Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity/Aktien Welt** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG richtet sich an Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der

Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Teilfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. Risikomanagement

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus dem MSCI World ESG Universal Price Index in EUR.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

6. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

7. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Teilfonds 2: Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds in Bezug auf den Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG („Teilfonds“) ist unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien, anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Teilfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas oder Ländern aus dem „erweiterten Europa“ haben. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds hat. Der Teilfonds orientiert sich an der MSCI Europe ESG Universal Price Index in EUR. Der Großteil der im Teilfonds enthaltenen Aktienpositionen ist Bestandteil der Benchmark. Es liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers in Unternehmen oder Sektoren zu investieren, welche nicht in der Benchmark enthalten sind oder von deren Gewichtung deutlich abzuweichen, um spezifische Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Als anerkannte Länder Europas gelten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden sowie die Schweiz.

Als Länder des erweiterten Europas gelten: Albanien, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Island, Israel, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt sowie Zypern.

Das Teilfondsvermögen wird in Aktien grosser Unternehmen unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien investiert. Zusätzlich werden da, wo es ertragsreich erscheint, auch kleinere Unternehmen mit höheren Risikoelementen, aber stärkerem Wachstumspotential, berücksichtigt.

Für den Teilfonds wird ein nicht finanzielles Ziel festgelegt, was dazu führt, dass ESG-Kriterien systematisch integriert werden. So sind die Verwaltungsteams des Fondsmanagers überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse der finanziellen und der nicht finanziellen Aspekte von Emittenten eine bessere Identifikation der zugehörigen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Die ESG-Kriterien beinhalten grundsätzlich die folgenden Themen:

- Umwelt (Behandlung von Umweltfragen, Umweltwirkung und Umweltleistung etc.)
- Soziales (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Gesellschaftliches Engagement etc.)
- Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung, Ethikkodizes etc.).

Das Nachhaltigkeitsscreening erfolgt global und unterliegt keinen geographischen Beschränkungen.

Der Selektionsprozess zur Identifikation investierbarer Anlagen unter ESG-Kriterien wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (wie oben beschrieben) entwickelt und umgesetzt. Dabei kommen auch Ausschlusskriterien zum Einsatz, die keinerlei Umsatzanteil der Unternehmen an kontroversen Themen unter ESG-Gesichtspunkten dulden.

Das Negativscreening zum Ausschluss einzelner Emittenten anhand von ESG-Kriterien wird wie folgt angewandt:

- Ausschluss von Herstellern geächteter Waffen (atomarer, biologischer oder chemischer Waffen; Antipersonenminen; Streumunition) gemäß externer (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste;
- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäß externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten aus Ländern, die auf der FATF-Blacklist stehen;
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäß externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäß der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten;

In Einzelfällen kann das ESG Board begründete Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen könne dann erteilt werden, wenn das ESG Board zum Schluss kommt, dass die finanziellen Aspekte diejenigen der nicht finanziellen Aspekte dominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Chancen und Risiken im Sinne das Anlageziels optimal wahrgenommen werden.

Unternehmen, die das Negativscreening passiert haben werden bezüglich ihrer ESG Beurteilungen analysiert. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche die besten Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, also in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen. Die identifizierten Unternehmen sind keine nachhaltigen Unternehmen im engeren (also absoluten) Sinne, sondern solche, die im Vergleich mit ihren Branchen-Wettbewerbern überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsaktivitäten vorweisen können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

Bei mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Bei der ESG-Analyse von Aktien stützt sich der Fondsmanager auf externes Research der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research oder ähnlicher anerkannter Analysten, welche die Emittenten basierend auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Kapitel am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Ausserdem kann der Teilfonds bis zu maximal einem Drittel seines Teilfondsvermögens jeweils in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäß in Kapitel V „Allgemeine Anlagegrenzen“ genannten zulässigen Vermögenswerten können in Ausnahmefällen bis zu 100% flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Erwerb von Optionsscheinen auf Börsenindizes, Finanzterminkontrakten und sonstigen Finanzinstrumenten sowie der direkte Einsatz von Finanzterminkontrakten. Der Handel mit Techniken und Instrumenten zur ordentlichen Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie zur Deckung von Währungsrisiken ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich der Fondsmanager grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechenden Risikoindikatoren und potenzielle Risiko-Limite werden gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umwelttrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutz- und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG im Überblick

Gründungstag der Gesellschaft / des Teilfonds

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist zum 16. Januar 2008 gegründet worden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Teilfonds auflösen, wenn dessen Vermögen unter EUR 5 Millionen sinkt.

Erstzeichnungsperiode:

Die Erstzeichnungsperiode war vom 1. -29. Februar 2008.

Kategorien Aktienklassen

Aktien- klasse	ISIN	WKN	Ausschüt- tungspolitik	Investoren	Mindest- zeichnung ⁴
-------------------	------	-----	---------------------------	------------	------------------------------------

⁴ Im Falle eines festgelegten Mindestanlagebetrages behält sich der Verwaltungsrat jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzusetzen.

A	LU0337167885	A0M93F	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
B	LU1048648056	A110RL	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 EUR
X	LU1048648130	A110RM	thesaurierend	Kunden der Swiss Rock Asset Management AG ⁵	keine

Erstausgabe und Preis

Aktienklasse	Erstausgabebetag	Zahlung des Erstausgabepreises	Erstausgabepreis
A	3. März 2008	5. März 2008	10,- EUR
B	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- EUR
X	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- EUR

Gebühren und Kosten

*Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

** Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen.

Aktienklasse	Verwaltungs- und Domizilierungsvergütung**	Fondsmanagement-Vergütung*	Performance Fee	Verwahrstellen und Register-Transferstellenvergütung* ⁶
A	Fix: 0,11%	Fix: 0,93%	Ja	Bis zu 0,03%
B	Fix: 0,08%	Fix: 0,55%	Nein	Bis zu 0,03%
X	Fix: 0,07%	keine	Nein	Bis zu 0,03%

Variable Fondsmanagementvertrag/Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der über die Entwicklung des Vergleichsindex („Benchmark“) pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance. Der für die jeweilige anspruchsberechtigte Anteilklasse gültige Vergleichsindex ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Anteilklasse	Vergleichsindex	Ticker
European Equity / Aktien Europa ESG A	MSCI Europe ESG Universal Price EUR Index	PE712647 Index

⁵ Für die Kunden der Swiss Rock Asset Management AG mittels individueller Sondervereinbarung

⁶ In dieser Gebühr sind etwaige Drittverwahrergebühren nicht inbegriffen. Der Gebührenanteil der Register- und Transferstelle ist, sofern gesondert vereinbart, dem entsprechenden Register- und Transferstellenvertrag zu entnehmen.

Falls der jeweilige Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Ersatzindex festlegen, der an die Stelle des oben genannten Index tritt.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“).

Die Messung der Über-/Unterrendite an einem Bewertungstag erfolgt durch den Vergleich der täglichen Entwicklung des Anteilwertes gegenüber der täglichen Entwicklung des Vergleichsindex. Die an den Bewertungstagen erzielten Über-/Unterrenditen pro Anteil werden geometrisch verknüpft aufkumuliert. Die geometrisch aufkumulierte Rendite wird auf Basis der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile mit dem Performance Fee Satz gewichtet. Negative geometrische Renditen werden zum Zwecke des Verlustvortrags in der Berechnung fortgeführt, aber nicht im Fonds zurückgestellt.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums ein rollierender Kompensationsmechanismus angewandt, bei dem die Basis für die Kumulierung der Renditen um eine Abrechnungsperiode verschoben und somit negative Renditen aus der ersten Abrechnungsperiode des Referenzzeitraums entfallen. Sofern durch den Wegfall entstandener Verluste der ersten Periode des Referenzzeitraums, die folgende Abrechnungsperiode mit einem kumulierten Gewinn startet, so startet die neue Abrechnungsperiode dennoch mit einer Performance Fee von Null.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der Performance Fee nur, sofern die im folgenden genannte Bedingung erfüllt ist:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex übertroffen wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Performance gegenüber dem Vergleichsindex, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“).

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann anfallen kann, wenn der Fonds insgesamt eine negative Wertentwicklung aufweist, sofern eine positive Outperformance zum Vergleichsindex vorliegt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnung der Performance Fee stark vereinfacht, ohne Mittelbewegungen in einer auf vier Tage verkürzten Periode, verdeutlichen:

Abr. Periode (AP)	Bewertungs tag (t)	Anteil wert Bewertung unstag (t-1)	Anteil wert Bewertung unstag (t)	Entwicklung Anteil wert von t-1 auf t	Entwicklung Benchmark von t-1 auf t	Über-/Unter performance je Anteil	100%	geometrisch kumulierte Outperformance für PF Berechnung	Verlustvortrag rollierend (Hilfsberechnung)	geometrisch kumulierte Outperformance für Verlustvortrag (Hilfsrechnung)	PF(20%) je Anteil	Performance Fee Anspruch	Anteilwert nach PF
1	1	100,00	102,00	2,00%	1,00%	1,00%	101,000%	1,000%			0,20	0,20	101,80
1	2	102,00	101,00	-1,00%	-1,98%	0,98%	101,990%	1,990%			0,40	0,40	100,60
1	364	101,00	108,00	7,00%	0,97%	6,03%	108,140%	8,140%			1,63	1,63	106,37
1	365	108,00	110,00	2,00%	0,96%	1,04%	109,264%	9,264%			1,85	1,85	108,15
2	1	108,15	107,00	-1,00%	-1,28%	0,28%	100,000%						
2	2	107,00	108,00	1,00%	0,00%	1,00%	101,283%	0,280%			0,06	0,06	106,94
2	364	108,00	106,00	-2,00%	-0,93%	-1,07%	100,199%	0,199%			0,28	0,28	107,72
2	365	106,00	103,00	-3,00%	0,00%	-3,00%	97,193%	-2,807%			0,04	0,04	105,96
									100,000%		-	-	103,00
3	1	103,00	103,00	0,00%	0,00%	0,00%	97,193%	-2,807%			-	-	103,00
3	2	103,00	102,00	-1,00%	-1,94%	0,94%	98,107%	-1,893%			0,58	-	102,00
3	364	102,00	101,00	-1,00%	0,98%	-1,98%	96,164%	-3,836%			0,39	-	101,00
3	365	101,00	99,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	94,241%	-5,759%			0,79	-	99,00
											-	-	
4	1	99,00	104,00	5,00%	7,07%	-2,07%	92,290%	-7,710%			1,19	-	104,00
4	2	104,00	106,00	2,00%	0,94%	1,06%	93,268%	-6,732%			1,59	-	106,00
4	364	106,00	98,00	-8,00%	-3,92%	-4,08%	89,463%	-10,537%			1,39	-	98,00
4	365	98,00	95,00	-3,00%	2,04%	-5,04%	84,954%	-15,046%			2,17	-	95,00
											-	-	
5	1	95,00	100,00	5,00%	2,11%	2,89%	87,409%	-12,591%			3,10	-	100,00
5	2	100,00	108,00	8,00%	1,03%	6,97%	93,502%	-6,498%			-	-	108,00
5	364	108,00	115,00	6,00%	2,80%	3,20%	96,494%	-3,506%			-	-	115,00
5	365	115,00	113,00	-2,00%	1,82%	-3,82%	92,808%	-7,192%			-	-	113,00
											-	-	
6	1	111,00	108,00	-3,00%	-3,60%	0,60%	93,365%	-6,635%			-	-	108,00
6	2	108,00	110,00	2,00%	0,00%	2,00%	95,232%	-4,768%			-	-	110,00
6	364	110,00	112,00	2,00%	-1,77%	3,77%	98,822%	-1,178%			0,24	-	112,00
6	365	112,00	110,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	96,846%	-3,154%			-	-	110,00
											-	-	
7	1	110,00	110,00	0,00%	0,00%	0,00%	99,643%	-0,357%			0,65	-	110,00
7	2	110,00	109,00	-1,00%	-4,46%	3,46%	103,090%	3,090%			-	-	108,36
7	364	109,00	106,00	-3,00%	-1,92%	-1,08%	101,977%	1,977%			0,64	0,64	105,59
7	365	106,00	110,00	4,00%	2,94%	1,06%	103,058%	3,058%			0,41	0,41	109,37

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr welches hier beispielhaft mit 4 Bewertungstagen gezeigt wird, um den kumulativen Berechnungsansatz zu verdeutlichen.

Die jeweiligen Abrechnungsperioden sind durch graue Leerzeilen voneinander getrennt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Die orange markierten Felder sollen den Verlustvortrag innerhalb des rollierenden 5 Jahresreferenzzeitraum verdeutlichen. Abrechnungsperiode zwei entfällt entsprechend.

Die grün markierten Felder zeigen den Performance Fee Betrag je Anteil der am Ende einer Abrechnungsperiode aus dem Fondsvermögen entnommen werden kann.

Weitere Kosten und Gebühren

Aktien- klasse	Ausgabeaufschlag maximum	Rücknahmeabschlag	Umtauschpro- vision	Taxe d'abonnement
A	5%	0,25%	keine	0,05%
B	2,5%	0,15%	keine	0,05%
X	keiner	0,10%	keine	0,01%

Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zentralisierung des Auftragseingangs	Bewertungstag	NAV Kalkulation und Publikation	Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen
Bis 16:00 des Bewertungstages	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres	Einen Tag nach dem Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
(T)	(T)	(T+1)	(T+3)

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Fonds

zur Bestimmung der Zusammensetzung
des Portfolios

den MSCI Europe ESG Universal Price Index
in EUR

zur Berechnung der Performance Fee
- Anteilklasse A

den MSCI Europe ESG Universal Price Index
in EUR

zur Ermittlung des Marktpreisrisikos
(Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788)

den MSCI Europe ESG Universal Price Index
in EUR

Die vorgenannten Benchmarks werden von MSCI Limited („Administrator“) administriert. Seit dem 1. Januar 2021 ist der Administrator aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr im Sinne von Artikel 36 der Benchmark-Verordnung registriert und zählt nun zu den Drittstaat-Administratoren.

Während des Übergangszeitraums, wie in Artikel 51(5) der Benchmark-Verordnung definiert, hat diese Änderung des Registers jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit von beaufsichtigten Unternehmen in der EU, wie der Verwaltungsgesellschaft, die von diesem Drittstaat-Administrator bereitgestellten Benchmarks zu nutzen.

Zusätzliche Informationen

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im Mémorial

24. November 2011

Geschäftsjahr

1. Juli – 30. Juni des darauf folgenden Jahres

Börsenlisting

Es ist derzeit nicht vorgesehen den Teilfonds an einer Börse zuzulassen.

3. Risikohinweise

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity/Aktien Europa** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Erfüllung von ESG-Kriterien, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition be-

rücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds

Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann die Gesellschaft ihre Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen der Gesellschaft ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte, einschließlich Swaps) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für die Gesellschaft entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Die Bonität von Kontrahenten für einen Swap-Vertrag kann sich so weit verschlechtern, dass Forderungen, welche die Gesellschaft an diese Gesellschaften hat, nicht realisierbar sind.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds

jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Fondsmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen glattgestellt geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Kapitel III Nr. 6 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt

insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com eingesehen bzw. heruntergeladen

werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- (c) Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- (d) Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;

- Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity/Aktien Europa ESG** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG** richtet sich Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Teilfonds als Basisanlage eingesetzt werden

5. Risikomanagement

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus dem MSCI Europe ESG Universal Price Index in EUR.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

6. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

7. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X

Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Teilfonds 3: Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG** („Teilfonds“) ist unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen von zu mindestens zwei Dritteln des Teilfondsvermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets Ländern haben. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds hat. Der Teilfonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.

Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der verwendete Vergleichsindex (Benchmarks) dient lediglich der Berechnung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung (Performance-Fee), sodass die Zusammensetzung des Portfolios nicht oder weitgehend nicht mit der Zusammensetzung der jeweiligen Benchmark übereinstimmen wird.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets ESG Universal Price Index enthaltenen Länder.

Ausserdem kann der Teilfonds unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien bis zu maximal einem Drittel seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Teilfondsvermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Für den Teilfonds wird ein nicht finanzielles Ziel festgelegt, was dazu führt, dass ESG-Kriterien systematisch integriert werden. So sind die Verwaltungsteams des Fondsmanagers überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse der finanziellen und der nicht finanziellen Aspekte von Emittenten eine bessere Identifikation der zugehörigen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Die ESG-Kriterien beinhalten grundsätzlich die folgenden Themen:

- Umwelt (Behandlung von Umweltfragen, Umweltwirkung und Umweltleistung etc.)
- Soziales (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Gesellschaftliches Engagement etc.)

- Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung, Ethikkodizes etc.).

Das Nachhaltigkeitsscreening erfolgt global und unterliegt keinen geographischen Beschränkungen.

Der Selektionsprozess zur Identifikation investierbarer Anlagen unter ESG-Kriterien wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (wie oben beschrieben) entwickelt und umgesetzt. Dabei kommen auch Ausschlusskriterien zum Einsatz, die keinerlei Umsatzanteil der Unternehmen an kontroversen Themen unter ESG-Gesichtspunkten dulden.

Das Negativscreening zum Ausschluss einzelner Emittenten anhand von ESG-Kriterien wird wie folgt angewandt:

- Ausschluss von Herstellern geächteter Waffen (atomarer, biologischer oder chemischer Waffen; Antipersonenminen; Streumunition) gemäß externer (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste;
- Ausschluss von Emittenten aus Ländern, die auf der FATF-Blacklist stehen;
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäß externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäß der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten;

In Einzelfällen kann das ESG Board begründete Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen könne dann erteilt werden, wenn das ESG Board zum Schluss kommt, dass die finanziellen Aspekte diejenigen der nicht finanziellen Aspekte dominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Chancen und Risiken im Sinne des Anlageziels optimal wahrgenommen werden.

Unternehmen, die das Negativscreening passiert haben werden bezüglich ihrer ESG Beurteilungen analysiert. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche die besten Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, also in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen. Die identifizierten Unternehmen sind keine nachhaltigen Unternehmen im engeren (also absoluten) Sinne, sondern solche, die im Vergleich mit ihren Branchen-Wettbewerbern überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsaktivitäten vorweisen können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

Bei mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Bei der ESG-Analyse von Aktien stützt sich der Fondsmanager auf externes Research der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research oder ähnlicher anerkannter Analysten, welche die Emittenten basierend auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Kapitel am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Insgesamt maximal 15% des Teilfondsvermögens können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäß in Kapitel V „Allgemeine Anlagegrenzen“ genannten zulässigen Vermögenswerten können in Ausnahmefällen bis zu 100% flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Erwerb von Optionsscheinen auf Börsenindizes, Finanzterminkontrakten und sonstigen Finanzinstrumenten sowie der direkte Einsatz von Finanzterminkontrakten. Der Handel mit Techniken und Instrumenten zur ordentlichen Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie zur Deckung von Währungsrisiken ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für das Teilfondsvermögen können Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abgeschlossen werden, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile der Aktienklasse C auswirken (währungsgesicherte Aktienklasse). Da für den Teilfonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung lauten, in der die vorgenannte Aktienklasse denominiert ist, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in dieser Aktienklasse vermeiden bzw. verringern. Für die Aktienklasse A, B und X haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Die Auswirkungen der Währungssicherungsgeschäfte für nur eine bestimmte Aktienklasse, sofern diese vollzogen werden, werden sich in der Anteilwertentwicklung und somit in der Performance ausschließlich dieser Aktienklasse niederschlagen. Dementsprechend werden

die aus diesen Währungssicherungsgeschäften entstehenden Kosten von der Aktienklasse getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Zwar wird der Fondsmanager bestrebt sein währungsgesicherte Aktienklassen mehrheitlich gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der währungsgesicherten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der währungsgesicherten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gesicherten Aktienklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können. Es kann mithin nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus Währungsrisiken, die sich aus Investments in anderer Währung als der Teilfondswährung ergeben können, gegenüber dem gesamten Teilfonds absichern.

Für das Teilfondsvermögen Aktienklasse C wird zwecks Währungsabsicherung für die gesamte Hedge-Quote eine Range von 85.5% (95% von 90%) bis 99% (110% von 90%) mit einer Ziel Hedge Quote von 90% eingeführt. Die Währungsabsicherung soll durch Absicherungsgeschäfte zwischen Einzelwährungen auf Portfolioebene sowie der Währung der Aktienklasse erfolgen. Die Summe der Anlagen in der Währung der Anteilsklasse und den Einzel-Währungsabsicherungen soll dann die gesamte Hedge-Quote ergeben.

Der Teilfonds lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfondsunter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen Risiko-Limits je Teilfondsorientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit

Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechenden Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG im Überblick

Gründungstag der Gesellschaft / des Teilfonds

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist zum 16. Januar 2008 gegründet worden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Teilfonds auflösen, wenn dessen Vermögen unter EUR 5 Millionen sinkt.

Erstzeichnungsperiode:

Die Erstzeichnungsperiode war vom 1. -29. Februar 2008.

Kategorien Aktienklassen

Aktien-klasse	ISIN	WKN	Ausschüttungspolitik	Investoren	Mindestzeichnung ⁷
A	LU0337168263	A0M97N	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
B	LU1048648213	A110RN	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 EUR
C	LU2468302406	A3DJWC	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	5.00.000 CHF
X	LU1048648304	A110RP	thesaurierend	Kunden der Swiss Rock Asset Management AG ⁸	keine
E	LU1611484822	A2DP0G	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 USD

Erstausgabe und Preis

Aktienklasse	Erstausgabetag	Zahlung des Erstausgabepreises	Erstausgabepreis
A	3. März 2008	5. März 2008	10,- EUR
B	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- EUR
C	8. Februar 2023	10. Februar 2023	10,- CHF
X	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF
E	3. Juli 2017	5. Juli 2017	10,- USD

Gebühren und Kosten

*Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

⁷ Im Falle eines festgelegten Mindestanlagebetrages behält sich der Verwaltungsrat jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzusetzen.

⁸ Für die Kunden der Swiss Rock Asset Management AG mittels individueller Sondervereinbarung

** Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen.

Aktien- klasse	Verwaltungs- und Domizilierungs- vergütung**	Fondsmanagement- Vergütung*	Performance Fee	Verwahrstelle und Register-Transfer- stellenvergütung* ⁹
A	Fix: 0,11%	Fix: 1,13%	Ja	Bis zu 0,03%
B	Fix: 0,08%	Fix: 0,75%	Nein	Bis zu 0,03%
C	Fix: 0,08%	Fix: 0,4%	Nein	Bis zu 0,03%
X	Fix: 0,07%	keine	Nein	Bis zu 0,03%
E	Fix: 0,08%	Fix: 0,75%	Nein	Bis zu 0,03%

Variable Fondsmanagementvertrag/Performance Fee

Der Fondsmanager erhält eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der über die Entwicklung des Vergleichsindex („Benchmark“) pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance. Der für die jeweilige anspruchsberechtigte Anteil-klasse gültige Vergleichsindex ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Anteilklasse	Vergleichsindex	Ticker
Emerging Equity/Aktien Schwellenländer ESG A	MSCI EM ESG Universal Price Return Index in EUR	MXEFESU Index

Falls der jeweilige Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Ersatzindex festlegen, der an die Stelle des oben genannten Index tritt.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“).

Die Messung der Über-/Unterrendite an einem Bewertungstag erfolgt durch den Vergleich der täglichen Entwicklung des Anteilwertes gegenüber der täglichen Entwicklung des Vergleichsindex. Die an den Bewertungstagen erzielten Über-/Unterrenditen pro Anteil werden geometrisch verknüpft aufkumuliert. Die geometrisch aufkumulierte Rendite wird auf Basis der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile mit dem Performance Fee Satz gewichtet. Negative geometrische Renditen werden zum Zwecke des Verlustvortrags in der Berechnung fortgeführt, aber nicht im Fonds zurückgestellt.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums ein rollierender Kompensationsmechanismus angewandt, bei dem die Basis

⁹ In dieser Gebühr sind etwaige Drittverwahrergebühren nicht inbegriffen. Der Gebührenanteil der Register- und Transferstelle ist, sofern gesondert vereinbart, dem entsprechenden Register- und Transferstellenvertrag zu entnehmen.

für die Kumulierung der Renditen um eine Abrechnungsperiode verschoben und somit negative Renditen aus der ersten Abrechnungsperiode des Referenzzeitraums entfallen. Sofern durch den Wegfall entstandener Verluste der ersten Periode des Referenzzeitraums, die folgende Abrechnungsperiode mit einem kumulierten Gewinn startet, so startet die neue Abrechnungsperiode dennoch mit einer Performance Fee von Null.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der Performance Fee nur, sofern die im folgenden genannte Bedingung erfüllt ist:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex übertroffen wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Performance gegenüber dem Vergleichsindex, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“).

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondsereignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondsereignis in Kraft tritt.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann anfallen kann, wenn der Fonds insgesamt eine negative Wertentwicklung aufweist, sofern eine positive Outperformance zum Vergleichsindex vorliegt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnung der Performance Fee stark vereinfacht, ohne Mittelbewegungen in einer auf vier Tage verkürzten Periode, verdeutlichen:

Abr. Periode (AP)	Bewertungs tag (t)	Anteil wert Bewertung unstag (t-1)	Anteil wert Bewertung unstag (t)	Entwicklung Anteil wert von t-1 auf t	Entwicklung Benchmark von t-1 auf t	Über-/Unter performance je Anteil	100%	geometrisch kumulierte Outperformance für PF Berechnung	Verlustvortrag rollierend (Hilfsberechnung)	geometrisch kumulierte Verlustvorträge für (Hilfsrechnung)	PF(20%) je Anteil	Performance Fee Anspruch	Anteilwert nach PF
1	1	100,00	102,00	2,00%	1,00%	1,00%	101,000%	1,000%			0,20	0,20	101,80
1	2	102,00	101,00	-1,00%	-1,98%	0,98%	101,990%	1,990%			0,40	0,40	100,60
1	364	101,00	108,00	7,00%	0,97%	6,03%	108,140%	8,140%			1,63	1,63	106,37
1	365	108,00	110,00	2,00%	0,96%	1,04%	109,264%	9,264%			1,85	1,85	108,15
2	1	108,15	107,00	-1,00%	-1,28%	0,28%	100,000%						
2	2	107,00	108,00	1,00%	0,00%	1,00%	101,283%	0,280%			0,06	0,06	106,94
2	364	108,00	106,00	-2,00%	-0,93%	-1,07%	100,199%	0,199%			0,28	0,28	107,72
2	365	106,00	103,00	-3,00%	0,00%	-3,00%	97,193%	-2,807%			0,04	0,04	105,96
									100,000%		- 0,61	-	103,00
3	1	103,00	103,00	0,00%	0,00%	0,00%	97,193%	-2,807%		0,000%	- 0,58	-	103,00
3	2	103,00	102,00	-1,00%	-1,94%	0,94%	98,107%	-1,893%		0,940%	- 0,39	-	102,00
3	364	102,00	101,00	-1,00%	0,98%	-1,98%	96,164%	-3,836%		-1,059%	- 0,79	-	101,00
3	365	101,00	99,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	94,241%	-5,759%		-3,037%	- 1,19	-	99,00
4	1	99,00	104,00	5,00%	7,07%	-2,07%	92,290%	-7,710%		-5,045%	- 1,59	-	104,00
4	2	104,00	106,00	2,00%	0,94%	1,06%	93,268%	-6,732%		-4,038%	- 1,39	-	106,00
4	364	106,00	98,00	-8,00%	-3,92%	-4,08%	89,463%	-10,537%		-7,953%	- 2,17	-	98,00
4	365	98,00	95,00	-3,00%	2,04%	-5,04%	84,954%	-15,046%		-12,592%	- 3,10	-	95,00
5	1	95,00	100,00	5,00%	2,11%	2,89%	87,409%	-12,591%		-10,066%	- 2,59	-	100,00
5	2	100,00	108,00	8,00%	1,03%	6,97%	93,502%	-6,498%		-3,798%	- 1,34	-	108,00
5	364	108,00	115,00	6,00%	2,80%	3,20%	96,494%	-3,506%		-0,720%	- 0,72	-	115,00
5	365	115,00	113,00	-2,00%	1,82%	-3,82%	92,808%	-7,192%		-4,512%	- 1,48	-	113,00
6	1	111,00	108,00	-3,00%	-3,60%	0,60%	93,365%	-6,635%		-3,939%	- 1,37	-	108,00
6	2	108,00	110,00	2,00%	0,00%	2,00%	95,232%	-4,768%		-2,018%	- 0,98	-	110,00
6	364	110,00	112,00	2,00%	-1,77%	3,77%	98,822%	-1,178%		1,676%	- 0,24	-	112,00
6	365	112,00	110,00	-2,00%	0,00%	-2,00%	96,846%	-3,154%		-0,357%	- 0,65	-	110,00
7	1	110,00	110,00	0,00%	0,00%	0,00%	99,643%	-0,357%			- 0,07	-	110,00
7	2	110,00	109,00	-1,00%	-4,46%	3,46%	103,090%	3,090%			0,64	0,64	108,36
7	364	109,00	106,00	-3,00%	-1,92%	-1,08%	101,977%	1,977%			0,41	0,41	105,59
7	365	106,00	110,00	4,00%	2,94%	1,06%	103,058%	3,058%			0,63	0,63	109,37

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr welches hier beispielhaft mit 4 Bewertungstagen gezeigt wird, um den kumulativen Berechnungsansatz zu verdeutlichen. Die jeweiligen Abrechnungsperioden sind durch graue Leerzeilen voneinander getrennt aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die orange markierten Felder sollen den Verlustvortrag innerhalb des rollierenden 5 Jahresreferenzzeitraum verdeutlichen. Abrechnungsperiode zwei entfällt entsprechend. Die grün markierten Felder zeigen den Performance Fee Betrag je Anteil der am Ende einer Abrechnungsperiode aus dem Fondsvermögen entnommen werden kann.

Weitere Kosten und Gebühren

Aktien- klasse	Ausgabeauf- schlag maximum	Rücknahmeabschlag	Umtauschprovision	Taxe d'abonnement
A	5%	0,50%	keine	0,05%
B	2,5%	0,30%	keine	0,05%
C	2,5%	0,30%	keine	0,05%
X	keiner	0,20%	keine	0,01%
E	2,5%	0,30%	keine	0,05%

Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zentralisierung des Auftragseingangs	Bewertungstag	NAV Kalkulation und Publikation	Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen
Bis 16:00 des Bewertungstages (T)	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres (T+1)	Einen Tag nach dem Bewertungstag (T+2)	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag (T+4)

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Fonds

zur Berechnung der Performance Fee
Anteilklasse A

den MSCI Emerging Markets ESG
Universal Price Index in EUR

zur Ermittlung des Marktpreisrisikos
(Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788)

den MSCI Emerging Markets ESG
Universal Price Index in EUR

Die vorgenannten Benchmarks werden von
MSCI Limited („Administrator“) administriert. Seit dem 1. Januar 2021 ist der Administrator aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr im Sinne von Artikel 36 der Benchmark-Verordnung registriert und zählt nun zu den Drittstatt-Administratoren.

Während des Übergangszeitraums, wie in Artikel 51(5) der Benchmark-Verordnung definiert, hat diese Änderung des Registers

jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit von beaufsichtigten Unternehmen in der EU, wie der Verwaltungsgesellschaft, die von diesem Drittstaat-Administrator bereitgestellten Benchmarks zu nutzen.

Zusätzliche Informationen

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im Mémorial

24. November 2011

Geschäftsjahr

1. Juli – 30. Juni des darauf folgenden Jahres

Börsenlisting

Es ist derzeit nicht vorgesehen den Teilfonds an einer Börse zuzulassen.

3. Risikohinweise

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux)_Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Erfüllung von ESG-Kriterien, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlage-

entscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Anlagen in Emerging Markets Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums. Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte, einschließlich Swaps) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Die Bonität von Kontrahenten für einen **Swap-Vertrag** kann sich so weit verschlechtern, dass Forderungen, welche der Fonds an diese Gesellschaften hat, nicht realisierbar sind.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Kapitels V (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Fondsmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen glattgestellt geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Kapitel III Nr. 6 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die vorab dargestellten Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden insbesondere dann für den Teil-Fonds als wesentlich eingestuft, soweit diese die Vermögenslage, die Ertragslage oder die Liquiditätslage einer Investition signifikant beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Themen in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von

Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- (e) Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- (f) Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.

- RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
- RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
- RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Profil des Anlegerkreises

Dieser Teilfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit

Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Teilfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. Risikomanagement

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus dem MSCI Emerging Markets ESG Universal Price Index in EUR.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

6. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

7. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = $X + Y$

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = $Z + R$

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2})/M] \cdot 100$

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Teilfonds 4: Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien die Erwirtschaftung eines angemessenen absoluten Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, welche an offiziellen Wertpapierbörsen von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern notiert bzw. gehandelt werden. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds hat. Der Teilfonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.

In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „anerkanntes Land“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach „geregelter Markt“).

Um das Anlageziel zu erreichen, werden unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die auf die Währung europäischer Staaten oder auf Euro lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit „investment grade“ aus anerkannten Ländern investiert. Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Teilfonds kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen lauten.

Für den Teilfonds wird ein nicht finanzielles Ziel festgelegt, was dazu führt, dass ESG-Kriterien systematisch integriert werden. So sind die Verwaltungsteams des Fondsmanagers überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse der finanziellen und der nicht finanziellen Aspekte von Emittenten eine bessere Identifikation der zugehörigen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Die ESG-Kriterien beinhalten grundsätzlich die folgenden Themen:

- Umwelt (Behandlung von Umweltfragen, Umweltwirkung und Umweltleistung etc.)
- Soziales (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Gesellschaftliches Engagement etc.)
- Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung, Ethikkodizes etc.).

Das Nachhaltigkeitsscreening erfolgt global und unterliegt keinen geographischen Beschränkungen.

Der Selektionsprozess zur Identifikation investierbarer Anlagen unter ESG-Kriterien wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (wie oben beschrieben) entwickelt und

umgesetzt. Dabei kommen auch Ausschlusskriterien zum Einsatz, die keinerlei Umsatzanteil der Unternehmen an kontroversen Themen unter ESG-Gesichtspunkten dulden.

Das Negativscreening zum Ausschluss einzelner Emittenten anhand von ESG-Kriterien wird wie folgt angewandt:

- Ausschluss von Herstellern geächteter Waffen (atomarer, biologischer oder chemischer Waffen; Antipersonenminen; Streumunition) gemäß externer (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste;
- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäß externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten aus Ländern, die auf der FATF-Blacklist stehen;
- Ausschluss von Emittenten mit einem BB-Rating oder schlechter (gemäß externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäß der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten;

In Einzelfällen kann das ESG Board begründete Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen könne dann erteilt werden, wenn das ESG Board zum Schluss kommt, dass die finanziellen Aspekte diejenigen der nicht finanziellen Aspekte dominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Chancen und Risiken im Sinne des Anlageziels optimal wahrgenommen werden.

Unternehmen, die das Negativscreening passiert haben werden bezüglich ihrer ESG Beurteilungen analysiert. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche die besten Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, also in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen. Die identifizierten Unternehmen sind keine nachhaltigen Unternehmen im engeren (also absoluten) Sinne, sondern solche, die im Vergleich mit ihren Branchen-Wettbewerbern überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsaktivitäten vorweisen können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

Bei mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Bei der ESG-Analyse von Aktien stützt sich der Fondsmanager auf externes Research der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research oder ähnlicher anerkannter Analysten, welche die Emittenten basierend auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rah-

mens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Kapitel am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Ausserdem kann der Teilfonds bis zu 10% des Teilfondsvermögens anlegen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte sowie Wandel- und Optionsanleihen, welche von einem Emittenten mit „investment grade“ aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden sowie in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte oder Warrants auf solche Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungspapiere und Forderungswertrechte. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 10% seines Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen investieren, die von den führenden Ratingagenturen als BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) oder schlechter eingestuft wurden bzw. dieser Einstufung entsprechen, sofern sie noch kein Rating haben. Dabei soll sichergestellt werden, dass es sich um liquide Wertpapiere handelt.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (investment grade) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäß in Kapitel V „Allgemeine Anlagegrenzen“ genannten zulässigen Vermögenswerten können in Ausnahmefällen bis zu 100% flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Erwerb von Optionsscheinen auf Börsenindizes, Finanzterminkontrakten, Credit Default Swaps und Zinsswaps und sonstigen Finanzinstrumenten sowie der direkte Einsatz von Finanzterminkontrakten. Zins- und Credit Default Swaps können sowohl zur Absicherung als auch zur synthetischen Abbildung des Portfolios genutzt werden, wobei die Beschränkungen gemäß Kapitel 5 Anwendung findet. Der Handel mit Techniken und Instrumenten zur ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für das Teilfondsvermögen können Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abgeschlossen werden, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile der Aktienklasse C beziehungsweise der Aktienklasse D auswirken (währungsgesicherte Aktienklassen). Da für den Teilfonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung lauten, in der die vorgenannte Aktienklasse denominiert ist, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in dieser Aktienklasse vermeiden bzw. verringern. Für die Aktienklasse A, B und X haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Die Auswirkungen der Währungssicherungsgeschäfte für nur eine bestimmte Aktienklasse, sofern diese vollzogen werden, werden sich in der Anteilwertentwicklung und somit in der Performance ausschließlich dieser Aktienklasse niederschlagen. Dementsprechend werden die aus diesen Währungssicherungsgeschäften entstehenden Kosten von der Aktienklasse getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Zwar wird der Fondsmanager bestrebt sein, währungsgesicherte Aktienklassen mehrheitlich gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der währungsgesicherten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der währungsgesicherten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gesicherten Aktienklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können. Es kann mithin nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus Währungsrisiken, die sich aus Investments in anderen Währungen als der Teilfondswährung ergeben können, gegenüber dem gesamten Teilfonds absichern.

Der Teilfonds lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfondsunter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds ein Minimum an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfondsorientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindika-

toren und potentielle Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds im Überblick

Gründungstag der Gesellschaft/ des Teilfonds

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist zum 16. Januar 2008 gegründet worden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Teilfonds auflösen, wenn dessen Vermögen unter EUR 5 Millionen sinkt.

Erstzeichnungsperiode:

Die Erstzeichnungsperiode war vom 1. -29. Februar 2008.

Kategorien Aktienklassen

Aktien- klasse	ISIN	WKN	Ausschüt- tungspolitik	Investoren	Mindest- zeichnung ¹⁰
A	LU0337168347	A0M97P	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
B	LU1048648569	A110RQ	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 EUR
C	LU0524233250	A1C1PH	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	keine
D	LU1048648726	A110RR	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 CHF
X	LU1048648999	A110RS	thesaurierend	Kunden der Swiss Rock Asset Management AG ¹¹	keine

Erstausgabe und Preis

Aktienklasse	Erstausgabebetag	Zahlung des Erstausgabepreises	Erstausgabepreis
A	3. März 2008	5. März 2008	10,- EUR
B	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- EUR
C	2. August 2010	5. August 2010	10,- CHF
D	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF
X	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF

Gebühren und Kosten

******Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen.

¹⁰ Im Falle eines festgelegten Mindestanlagebetrages behält sich der Verwaltungsrat jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzusetzen.

¹¹ Für die Kunden der Swiss Rock Asset Management AG mittels einer individuellen Sondervereinbarung

** Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen.

Aktien- klasse	Verwaltungs- und Domizilierungs- vergütung**	Fondsmanagement- Vergütung*	Performance Fee	Verwahrstellen und Register-Transfer- stellenvergütung* ¹²
A	Fix: 0,11%	Fix: 0,83%	Nein	Bis zu 0,03%
B	Fix: 0,08%	Fix: 0,35%	Nein	Bis zu 0,03%
C	Fix: 0,11%	Fix: 0,83%	Nein	Bis zu 0,03%
D	Fix: 0,08%	Fix: 0,35%	Nein	Bis zu 0,03%
X	Fix: 0,07%	keine	Nein	Bis zu 0,03%

Weitere Kosten und Gebühren

Aktien- klasse	Ausgabeauf- schlag maximum	Rücknahmeabschlag	Umtauschprovision	Taxe d'abonnement
A	3%	0,25%	keine	0,05%
B	1,5%	0,15%	keine	0,05%
C	3%	0,25%	keine	0,05%
D	1,5%	0,15%	keine	0,05%
X	keiner	0,10%	keine	0,01%

Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zentralisierung des Auftragseingangs	Bewertungstag	NAV Kalkulation und Publikation	Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen
Bis 16:00 des Bewertungstages	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres	Einen Tag nach dem Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
(T)	(T)	(T+1)	(T+3)

Zusätzliche Informationen

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

¹² In dieser Gebühr sind etwaige Drittverwahrergebühren nicht inbegriffen. Der Gebührenanteil der Register- und Transferstelle ist, sofern gesondert vereinbart, dem entsprechenden Register- und Transferstellenvertrag zu entnehmen.

Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im Mémorial

24. November 2011

Geschäftsjahr

1. Juli – 30. Juni des darauf folgenden Jahres

Börsenlisting

Es ist derzeit nicht vorgesehen den Teilfonds an einer Börse zuzulassen.

3. Risikohinweise

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Erfüllung von ESG-Kriterien, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mit-

tels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität

eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte, einschließlich Swaps) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Die Bonität von Kontrahenten für einen **Swap-Vertrag** kann sich so weit verschlechtern, dass Forderungen, welche der Fonds an diese Gesellschaften hat, nicht realisierbar sind.

Die Gesellschaft reduziert Kontrahentenrisiken bei Swap-Transaktionen, indem sie die Swap-Kontrahenten verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Gesellschaft verwertet werden.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Kapitels V (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an

den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes als Barausgleich zu zahlen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Teilfondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann. Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Fondsmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen glattgestellt geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Kapitel III Nr. 6 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die

grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den

Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte

zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- (g) Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- (h) Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den

Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Profil des Anlegerkreises

Dieser Teilfonds eignet sich zum Vermögensaufbau und der Vermögenserhaltung sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele effizient zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Teilfonds als Basisanlage eingesetzt werden oder von erfahrenen Investoren auch als temporäre Vermögensanlage eingesetzt werden.

5. Risikomanagement

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 200 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

6. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

7. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Teilfonds 5: Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien die Erwirtschaftung eines angemessenen absoluten Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente und Aktien, welche an offiziellen Wertpapierbörsen von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern notiert bzw. gehandelt werden.

Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der verwendete Vergleichsindex (Benchmarks) dient lediglich der Berechnung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung (Performance-Fee), sodass die Zusammensetzung des Portfolios nicht oder weitgehend nicht mit der Zusammensetzung der jeweiligen Benchmark übereinstimmen wird.

Daneben kann zu einem geringen Teil (bis maximal 20%) das Teilfondsvermögen in Aktien investiert werden.

In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „anerkanntes Land“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist (hiernach „geregelter Markt“).

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen, Emerging Market Bonds und strukturierte Produkte (insbesondere Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Collateralized Debt Obligations und Collateralised Bond Obligations) die auf die Währung europäischer Staaten oder auf Euro lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten sämtlicher Bonitätsstufen aus anerkannten Ländern.

Dabei kann der Teilfonds zusammen bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Collateralized Debt Obligations und Collateralised Bond Obligations investieren.

Bis zu maximal einem Drittel des Teilfondsvermögens kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen lauten.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (investment grade) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere

Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. **kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden**. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Für den Teilfonds wird ein nicht finanzielles Ziel festgelegt, was dazu führt, dass ESG-Kriterien systematisch integriert werden. So sind die Verwaltungsteams des Fondsmanagers überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse der finanziellen und der nicht finanziellen Aspekte von Emittenten eine bessere Identifikation der zugehörigen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Die ESG-Kriterien beinhalten grundsätzlich die folgenden Themen:

- Umwelt (Behandlung von Umweltfragen, Umweltwirkung und Umweltleistung etc.)
- Soziales (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Gesellschaftliches Engagement etc.)
- Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung, Ethikkodizes etc.).

Das Nachhaltigkeitsscreening erfolgt global und unterliegt keinen geographischen Beschränkungen.

Der Selektionsprozess zur Identifikation investierbarer Anlagen unter ESG-Kriterien wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (wie oben beschrieben) entwickelt und umgesetzt. Dabei kommen auch Ausschlusskriterien zum Einsatz, die keinerlei Umsatzanteil der Unternehmen an kontroversen Themen unter ESG-Gesichtspunkten dulden.

Das Negativscreening zum Ausschluss einzelner Emittenten anhand von ESG-Kriterien wird wie folgt angewandt:

- Ausschluss von Herstellern geächteter Waffen (atomarer, biologischer oder chemischer Waffen; Antipersonenminen; Streumunition) gemäß externer (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste;
- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäß externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten aus Ländern, die auf der FATF-Blacklist stehen;
- Ausschluss von Emittenten mit einem BB-Rating oder schlechter (gemäß externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäß der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher anerkannter Analysten;

In Einzelfällen kann das ESG Board begründete Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen könne dann erteilt werden, wenn das ESG Board zum Schluss kommt, dass die finanziellen Aspekte diejenigen der nicht finanziellen Aspekte dominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Chancen und Risiken im Sinne das Anlageziels optimal wahrgenommen werden.

Unternehmen, die das Negativscreening passiert haben werden bezüglich ihrer ESG Beurteilungen analysiert. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche die besten Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, also in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen. Die identifizierten Unternehmen sind keine nachhalti-

gen Unternehmen im engeren (also absoluten) Sinne, sondern solche, die im Vergleich mit ihren Branchen-Wettbewerbern überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsaktivitäten vorweisen können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

Bei mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Bei der ESG-Analyse von Aktien stützt sich der Fondsmanager auf externes Research der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research oder ähnlicher anerkannter Analysten, welche die Emittenten basierend auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Kapitel am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäß in Kapitel V „Allgemeine Anlagegrenzen“ genannten zulässigen Vermögenswerten können in Ausnahmefällen bis zu 100% flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Ausserdem kann der Teilfonds bis zu 10% des Teilfondsvermögens in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Erwerb von Optionsscheinen auf Börsenindizes, Finanzterminkontrakten, Credit Default Swaps (CDS) und Zinsswaps (IRS) und sonstigen Finanzinstrumenten sowie der direkte Einsatz von Finanzterminkontrakten. Zins- und Credit Default Swaps können sowohl zur Absicherung als auch zur synthetischen Abbildung des Portfolios genutzt werden, wobei die Beschränkungen gemäß Kapitel 5 Anwendung findet. Der Handel mit Techniken und Instrumenten zur ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von

Währungsrisiken ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für das Teilfondsvermögen können Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abgeschlossen werden, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile der Aktienklasse C und Aktienklasse D und E auswirken (währungsgesicherte Aktienklassen). Da für den Teilfonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung lauten, in der die vorgenannten Aktienklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Aktienklassen vermeiden bzw. verringern. Für die Aktienklasse A, B und X haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Die Auswirkungen der Währungssicherungsgeschäfte für eine bestimmte Aktienklasse, sofern diese vollzogen werden, werden sich in der Anteilwertentwicklung und somit in der Performance ausschließlich dieser Aktienklasse niederschlagen. Dementsprechend werden die aus diesen Währungssicherungsgeschäften entstehenden Kosten von der jeweiligen Aktienklasse getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Zwar wird der Fondsmanager bestrebt sein, währungsgesicherte Aktienklassen mehrheitlich gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der währungsgesicherten Aktienklassen kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der währungsgesicherten Aktienklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gesicherten Aktienklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können. Es kann mithin nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus Währungsrisiken, die sich aus Investments in anderer Währung als der Teilfondswährung ergeben können, gegenüber dem gesamten Teilfonds absichern.

Der Teilfonds lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfondsorientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomesungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds im Überblick

Gründungstag der Gesellschaft / des Teilfonds

Die Gesellschaft nebst Teilfonds ist zum 16. Januar 2008 gegründet worden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Teilfonds auflösen, wenn dessen Vermögen unter EUR 5 Millionen sinkt.

Erstzeichnungsperiode:

Die Erstzeichnungsperiode war vom 1. -29. Februar 2008.

Kategorien Aktienklassen

Aktien-klasse	ISIN	WKN	Ausschüttungspolitik	Investoren	Mindestzeichnung ¹³
A	LU0558816855	A1C86W	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
B	LU0851164367	A1J7RV	thesaurierend	Natürliche und	200.000 EUR

¹³ Im Falle eines festgelegten Mindestanlagebetrages behält sich der Verwaltungsrat jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzusetzen.

				juristische Personen	
C	LU0558817150	A1C86X	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
D	LU0851164870	A1J7RW	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	200.000 CHF
E	LU1090786119	A118TE	thesaurierend	Natürliche und juristische Personen	Keine
X	LU1048649021	A110RT	thesaurierend	Kunden der Swiss Rock Asset Management AG ¹⁴	Keine

Erstausgabe und Preis

Aktienklasse	Erstausgabetag	Zahlung des Erstausgabepreises	Erstausgabepreis
A	3. Januar 2011	6. Januar 2011	10,- EUR
B	12. November 2012	15. November 2012	10,- EUR
C	3. Januar 2011	6. Januar 2011	10,- CHF
D	12. November 2012	15. November 2012	10,- CHF
E	8. August 2014	13. August 2014	10,- USD
X	2. Juli 2014	4. Juli 2014	10,- CHF

Gebühren und Kosten

* Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen.

** Die prozentualen Gebühren sind bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszusahlen.

Aktienklasse	Verwaltungs- und Domizilierungsvergütung**	Fondsmanagement-Vergütung*	Performance Fee	Verwahrstellen und Register-Transferstellenvergütung* ¹⁵
A	Fix: 0,11%	Fix: 0,93%	Ja	Bis zu 0,03%
B	Fix: 0,08%	Fix: 0,44%	Nein	Bis zu 0,03%
C	Fix: 0,11%	Fix: 0,93%	Ja	Bis zu 0,03%
D	Fix: 0,08%	Fix: 0,39%	Ja	Bis zu 0,03%
E	Fix: 0,11%	Fix: 0,93%	Ja	Bis zu 0,03%
X	Fix: 0,07%	keine	Nein	Bis zu 0,03%

Variable Fondsmanagementvergütung/Performancefee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 10% der über die Entwicklung des Referenzzinssatzes pro Abrechnungsperiode

¹⁴ Für die Kunden der Swiss Rock Asset Management AG mittels einer individuellen Sondervereinbarung.

¹⁵ In dieser Gebühr sind etwaige Drittverwahrergebühren nicht inbegriffen. Der Gebührenanteil der Register- und Transferstelle ist, sofern gesondert vereinbart, dem entsprechenden Register- und Transferstellenvertrag zu entnehmen.

hinausgehenden positiven Performance. Der für die jeweilige anspruchsberechtigte Anteilklasse gültige Referenzzinssatz ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anteilklasse	Referenzzins	Ticker
Absolute Return Bond Fund Plus ESG A	€STR (Euro Short-Term Rate – Volume Weighted Trimmed Mean Rate, Zinsmethode ACT/360)	ESTRON Index
Absolute Return Bond Fund Plus ESG C und D	SARON (Swiss Average Rate Overnight, Zinsmethode ACT/360)	SRFXON3 Index
Absolute Return Bond Fund Plus ESG E	SOFR (United States Secured Overnight Financing Rate, Zinsmethode ACT/360)	SOFRRATE Index

Falls der jeweilige Referenzzinssatz entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Ersatzzins festlegen, der an die Stelle des oben genannten Zinssatzes tritt.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“).

Die Messung der Über-/Unterrendite an einem Bewertungstag erfolgt durch den Vergleich der täglichen Entwicklung des Anteilwertes unter Berücksichtigung des anteilig gültigen Referenzzinssatzes. Die an den Bewertungstagen erzielten Über-/Unterrenditen pro Anteil werden geometrisch verknüpft aufkumuliert. Die geometrisch aufkumulierte Rendite wird auf Basis der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile mit dem Performance Fee Satz gewichtet. Negative geometrische Renditen werden zum Zwecke des Verlustvortrags in der Berechnung fortgeführt, aber nicht im Fonds zurückgestellt.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums ein rollierender Kompensationsmechanismus angewandt, bei dem die Basis für die Kumulierung der Renditen um eine Abrechnungsperiode verschoben und somit negative Renditen aus der ersten Abrechnungsperiode des Referenzzeitraums entfallen. Sofern durch den Wegfall entstandener Verluste der ersten Periode des Referenzzeitraums, die folgende Abrechnungsperiode mit einem kumulierten Gewinn startet, so startet die neue Abrechnungsperiode dennoch mit einer Performance Fee von Null.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der Performance Fee nur, sofern die im folgenden genannte Bedingung erfüllt ist:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Referenzzins übertroffen wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Performance gegenüber dem Referenzzins, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“).

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann anfallen kann, wenn der Fonds insgesamt eine negative Wertentwicklung aufweist, sofern eine positive Outperformance zum Referenzzins vorliegt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnung der Performance Fee stark vereinfacht, ohne Mittelbewegungen in einer auf vier Tage verkürzten Periode, verdeutlichen:

Abr. Periode (AP)	Bewertungs tag (t)	Anteil wert Bewertung ungstag (t-1)	Anteil wert Bewertung ungstag (t)	Entwicklung Anteil wert von t-1 auf t	Referenzzins satz	Über-/Unter performance ie Anteil	100%	geometrisch kumulierte Outperformance e für PF Berechnung	Verlustvortrag rollierend (Hilfsberechnung)	geometrisch kumulierte Outperformance für Verlustvortrag (Hilfsrechnung)	PF(20%) je Anteil	Performance Fee Anspruch	Anteilwert nach PF
1	1	100,00	102,00	2,00%	0,50%	1,50%	101,500%	1,500%			0,30	0,30	101,70
1	2	102,00	101,00	-0,98%	0,50%	-1,48%	99,997%	-0,003%			-	-	101,00
1	364	101,00	103,00	1,98%	0,50%	1,48%	101,478%	1,478%			0,30	0,30	102,70
1	365	103,00	104,00	0,97%	0,50%	0,47%	101,955%	1,955%			0,39	0,39	103,61
2	1	103,60	104,00	0,39%	0,51%	-0,12%	99,876%	-0,124%			-	-	104,00
2	2	104,00	105,00	0,96%	0,50%	0,46%	100,337%	0,337%			0,07	0,07	104,93
2	364	105,00	105,50	0,48%	0,49%	-0,01%	100,323%	0,323%			0,07	0,07	105,43
2	365	105,50	104,50	-0,95%	0,51%	-1,46%	98,861%	-1,139%			-	-	104,50
3	1	104,50	103,00	-1,44%	0,51%	-1,95%	96,937%	-3,063%	100,000%				
3	2	103,00	102,00	-0,97%	0,50%	-1,47%	95,512%	-4,488%	98,055%	-1,945%	-	-	103,00
3	364	102,00	101,00	-0,98%	0,49%	-1,47%	94,107%	-5,893%	96,612%	-3,388%	-	-	102,00
3	365	101,00	100,50	-0,50%	0,51%	-1,01%	93,161%	-6,839%	95,192%	-4,808%	-	-	101,00
4	1	100,50	100,80	0,30%	0,51%	-0,21%	92,964%	-7,036%	94,235%	-5,765%	-	-	100,50
4	2	100,80	100,20	-0,60%	0,50%	-1,10%	91,946%	-8,054%	94,036%	-5,964%	-	-	100,80
4	364	100,20	101,00	0,80%	0,49%	0,31%	92,230%	-7,770%	93,006%	-6,994%	-	-	100,20
4	365	101,00	102,00	0,99%	0,51%	0,48%	92,672%	-7,328%	93,293%	-6,707%	-	-	101,00
5	1	102,00	101,80	-0,20%	0,51%	-0,71%	92,018%	-7,982%	93,741%	-6,259%	-	-	102,00
5	2	101,80	102,40	0,59%	0,50%	0,09%	92,100%	-7,900%	93,079%	-6,921%	-	-	101,80
5	364	102,40	103,00	0,59%	0,49%	0,10%	92,189%	-7,811%	93,162%	-6,838%	-	-	102,40
5	365	103,00	105,00	1,94%	0,51%	1,43%	93,509%	-6,491%	93,251%	-6,749%	-	-	103,00
6	1	105,00	106,00	0,95%	0,51%	0,44%	93,922%	-6,078%	94,586%	-5,414%	-	-	105,00
6	2	106,00	107,00	0,94%	0,50%	0,44%	94,339%	-5,661%			-	-	
6	364	107,00	109,00	1,87%	0,49%	1,38%	95,640%	-4,360%	95,005%	-4,995%	-	-	106,00
6	365	109,00	112,00	2,75%	0,51%	2,24%	97,784%	-2,216%	95,426%	-4,574%	-	-	107,00
7	1	112,00	112,00	0,00%	0,51%	-0,51%	98,911%	-1,593%	96,742%	-3,258%	-	-	109,00
7	2	112,00	113,50	1,34%	0,50%	0,84%	99,233%	-0,767%	98,911%	-1,089%	-	-	112,00
7	364	113,50	115,00	1,32%	0,49%	0,83%	100,058%	0,058%					
7	365	115,00	115,80	0,70%	0,49%	0,21%	100,264%	0,264%					

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr welches hier beispielhaft mit 4 Bewertungstagen gezeigt wird, um den kumulativen Berechnungsansatz zu verdeutlichen.

Die jeweiligen Abrechnungsperioden sind durch graue Leerzeilen voneinander getrennt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Die orange markierten Felder sollen den Verlustvortrag innerhalb des rollierenden 5 Jahresreferenzzeitraum verdeutlichen. Abrechnungsperiode zwei entfällt entsprechend.

Die grün markierten Felder zeigen den Performance Fee Betrag je Anteil der am Ende einer Abrechnungsperiode aus dem Fondsvermögen entnommen werden kann.

Weitere Kosten und Gebühren

Aktien- klasse	Ausgabeauf- schlag maximum	Rücknahmeabschlag	Umtauschprovision	Taxe d'abonnement
A	3%	0,25%	keine	0,05%
B	1,5%	0,15%	keine	0,05%
C	3%	0,25%	keine	0,05%
D	1,5%	0,15%	keine	0,05%
E	3%	0,25%	keine	0,05%
X	keiner	0,10%	keine	0,01%

Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zentralisierung des Auftragseingangs	Bewertungstag	NAV Kalkulation und Publikation	Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen
Bis 16:00 des Bewertungstages	Täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres	Einen Tag nach dem Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
(T)	(T)	(T+1)	(T+3)

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Fonds

zur Berechnung der Performance Fee
Anteilklasse A

den €STR (Euro Short-Term Rate – Volume
Weighted Trimmed Mean Rate, Zinsmethode
ACT/360)

Anteilklassen C und D

SARON (Swiss Average Rate Overnight,
Zinsmethode ACT/360)

Anteilklasse E
nancing Rate, Zinsmethode ACT/360)

SOFR (United States Secured Overnight Fi-

Der Administrator des €STR -Referenzindex ist
die Europäische Zentralbank.

Der Administrator des SOFR -Referenzindex
ist das Federal Reserve Board.

Die vorgenannten Administratoren profitieren als
Zentralbanken von der Befreiung gemäß Artikel
2.2 der Benchmark-Verordnung und muss daher
nicht in das öffentliche Register der

Administratoren bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen werden

Die vorgenannte Benchmark SARON wird von SIX („Administrator“) administriert.

Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen

Absolute Return Bond Fund Plus ESG A	€STR (Euro Short-Term Rate – Volume Weighted Trimmed Mean Rate, Zinsmethode ACT/360)	ESTRON Index
Absolute Return Bond Fund Plus ESG C und D	SARON (Swiss Average Rate Overnight, Zinsmethode ACT/360)	SRFXON3 Index
Absolute Return Bond Fund Plus ESG E	SOFR (United States Secured Overnight Financing Rate, Zinsmethode ACT/360)	SOFRRATE Index

Zusätzliche Informationen

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale durch Einhaltung der ESG-Kriterien beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im Mémorial

24. November 2011

Geschäftsjahr

1. Juli – 30. Juni des darauffolgenden Jahres

Börsenlisting

Es ist derzeit nicht vorgesehen den Teilfonds an einer Börse zuzulassen.

3. Risikohinweise

Der Teilfonds **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Erfüllung von ESG-Kriterien, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiedieranlagekosten in Kauf genommen.

Mit der Anlage in **Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, daß einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen

Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Collateralized Debt Obligations, Collateralised Bond Obligations und ähnliche Produkte, können mit erhöhten Ausfallrisiken behaftet und eingeschränkt handelbar sein.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist eine vom Sicherungsnehmer emittierte Schuldverschreibung, die nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte, einschließlich Swaps) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Die Bonität von Kontrahenten für einen **Swap-Vertrag** kann sich so weit verschlechtern, dass Forderungen, welche der Fonds an diese Gesellschaften hat, nicht realisierbar sind.

Die Gesellschaft reduziert Kontrahentenrisiken bei Swap-Transaktionen, indem sie die Swap-Kontrahenten verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten

Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Gesellschaft verwertet werden.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Kapitels V (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes als Barausgleich zu zahlen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Teilfondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann. Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten

Fondsmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen glattgestellt geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Kapitel III Nr. 6 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die vorab dargestellten Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden insbesondere dann für den Teil-Fonds als wesentlich eingestuft, soweit diese die Vermögenslage, die Ertragslage oder die Liquiditätslage einer Investition signifikant beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

die Gesellschaft kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft

und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- (i) Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- (j) Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Profil des Anlegerkreises

Dieser Teilfonds eignet sich zum Vermögensaufbau und der Vermögenserhaltung sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele effizient zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Teilfonds als Basisanlage eingesetzt werden oder von erfahrenen Investoren auch als temporäre Vermögensanlage eingesetzt werden.

5. Risikomanagement

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 200 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

6. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

7. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X

Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Kapitel VII Offenlegung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Teilfonds Swiss Rock (Lux) Sicav – Global Equity / Aktien Welt ESG

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Swiss Rock (Lux) Sicav - Global Equity / Aktien Welt ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009QJZEIH1ERO81

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführ-ung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diese Finanzprodukt beworben?

- Das Teilfondsvermögen investiert in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch den Fondsmanager anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

- Daneben berücksichtigt der Teilfonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Teilfondsvermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments, wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben

Nicht anwendbar, da für den Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Fondsmanager hat die folgenden Nachhaltigkeitsthemen als die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen-Indikatoren («Principal Adverse (Sustainability) Impacts/PAIs») identifiziert, auf die er sich konzentrieren:

1. Klima- und umweltbezogene Indikatoren basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren: - Treibhausgasemissionen – Energieleistung- Carbon Footprint

2. Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren - Soziales und Arbeitnehmerfragen – Violation of UN Global Compact Principles- Exposition zu kontroversen Waffen.

Die Priorisierung der PAIs (und der von den PAIs abgeleiteten Leistungsindikatoren «KPIs») sowie die damit verbundenen Kennzahlen können für verschiedene Anlageklassen variieren und es kann im Laufe der Zeit zu einer Neu-Priorisierung kommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Datenqualität der PAIs je nach Anlageklasse variieren und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie bezieht ESG-Kriterien ein, indem Unternehmen und Emittenten aufgrund ihres Engagements in bestimmten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden, die auf Basis von ESG-Kriterien abgelehnt werden.

Weitere Informationen sind in der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds offengelegt.

Weitere Informationen zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien.

- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäss externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäss externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäss der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher Analysten;

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

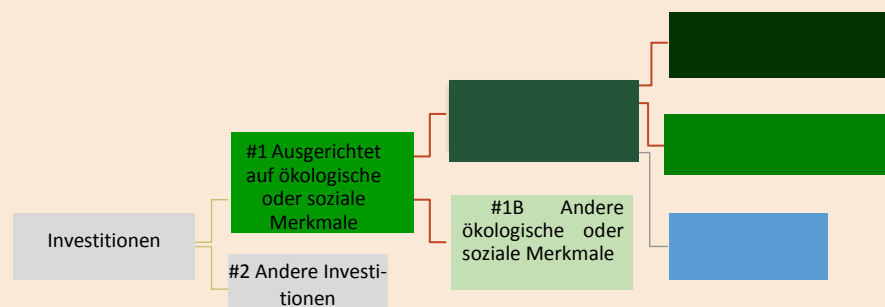
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

● Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecken erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

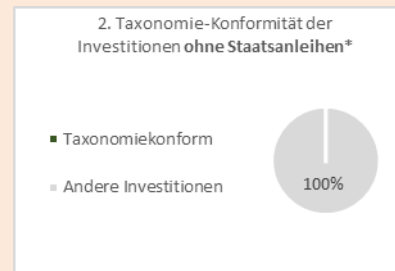
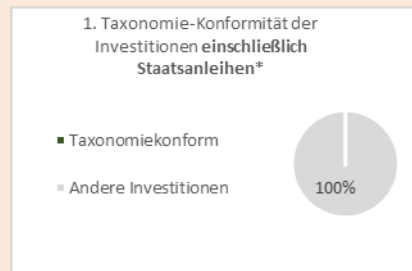


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei. Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel wurde nicht festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 70% sozial nachhaltige Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Bar-mittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.



Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.swissrock.ch

Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity / Aktien Europa ESG

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Swiss Rock (Lux) Sicav – European Equity/Aktien Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299005E6NOTUI38ZE05

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Das Teilfondsvermögen investiert in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch den Fondsmanager anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positivbewertet worden sind.

- Daneben berücksichtigt der Teilfonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass

in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Teilfondsvermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments, wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben :

Nicht anwendbar, da für den Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.-

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fondsmanager hat die folgenden Nachhaltigkeitsthemen als die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen-Indikatoren («Principal Adverse (Sustainability) Impacts/PAIs») identifiziert, auf die er sich konzentriert:

1. Klima- und umweltbezogene Indikatoren basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren: - Treibhausgasemissionen – Energieleistung- Carbon Footprint

2. Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren - Soziales und Arbeitnehmerfragen – Violation of UN Global Compact Principles- Exposition zu kontroversen Waffen.

Die Priorisierung der PAIs (und der von den PAIs abgeleiteten Leistungsindikatoren «KPIs») sowie die damit verbundenen Kennzahlen können für verschiedene Anlageklassen variieren und es kann im Laufe der Zeit zu einer Neu-Priorisierung kommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Datenqualität der PAIs je nach Anlageklasse variieren und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie bezieht ESG-Kriterien ein, indem Unternehmen und Emittenten aufgrund ihres Engagements in bestimmten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden, die auf Basis von ESG-Kriterien abgelehnt werden.

Weitere Informationen sind in der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds offengelegt.

Weitere Informationen zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien.

- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäss externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäss externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäss der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher Analysten;

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

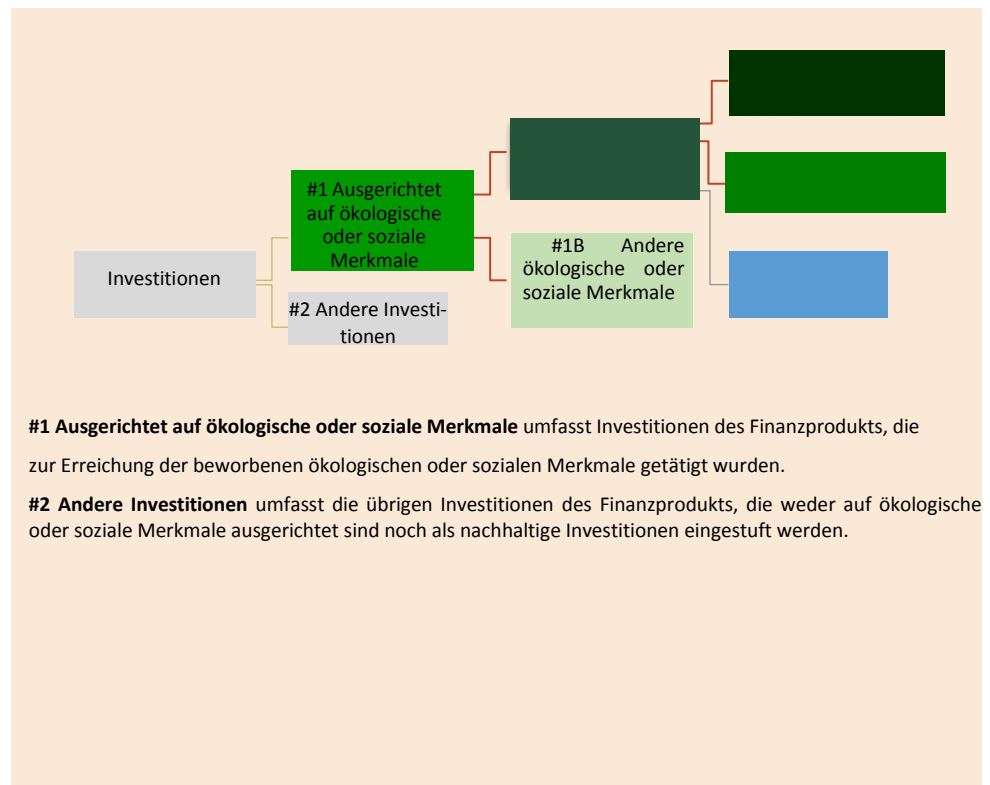
Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

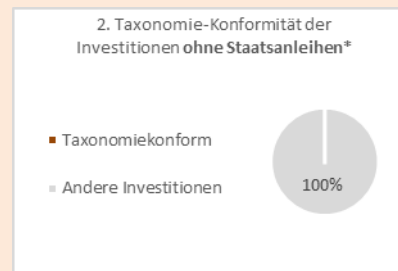
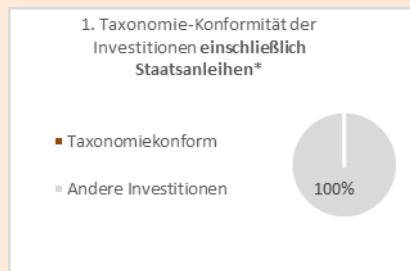
Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecken erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei. Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel wurde nicht festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 70% sozial nachhaltige Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.swissrock.ch

Swiss Rock (Lux) Sicav – Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Swiss Rock (Lux) Sicav - Emerging Equity / Aktien Schwellenländer ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003EALIDWIU58Z35

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Das Teilfondsvermögen investiert in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch den Fondsmanager anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

- Daneben berücksichtigt der Teilfonds bestimmte Ausschlusskriterien,

die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Teilfondsvermögen im Rahmen ihrer sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments, wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben :

Nicht anwendbar, da für den Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ x

Ja, der Fondsmanager hat die folgenden Nachhaltigkeitsthemen als die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen-Indikatoren («Principal Adverse (Sustainability) Impacts/PAIs») identifiziert, auf die er sich konzentrieren:

1. Klima- und umweltbezogene Indikatoren basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren: - Treibhausgasemissionen – Energieleistung- Carbon Footprint

2. Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren - Soziales und Arbeitnehmerfragen – Violation of UN Global Compact Principles- Exposition zu kontroversen Waffen.

Die Priorisierung der PAIs (und der von den PAIs abgeleiteten Leistungsindikatoren «KPIs») sowie die damit verbundenen Kennzahlen können für verschiedene Anlageklassen variieren und es kann im Laufe der Zeit zu einer Neu-Priorisierung kommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Datenqualität der PAIs je nach Anlageklasse variieren und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie bezieht ESG-Kriterien ein, indem Unternehmen und Emittenten aufgrund ihres Engagements in bestimmten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden, die auf Basis von ESG-Kriterien abgelehnt werden.

Weitere Informationen sind in der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds offengelegt.

Weitere Informationen zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien.

- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäss externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäss externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäss der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher Analysten;

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

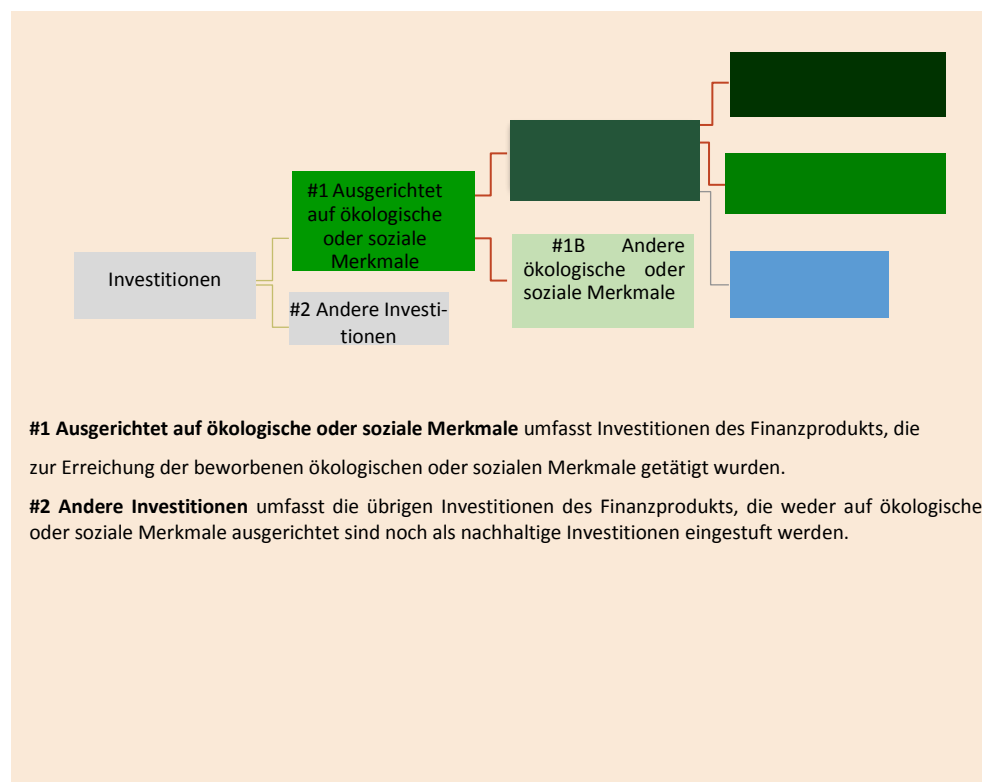
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecken erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf

die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

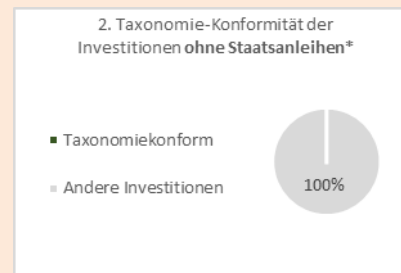
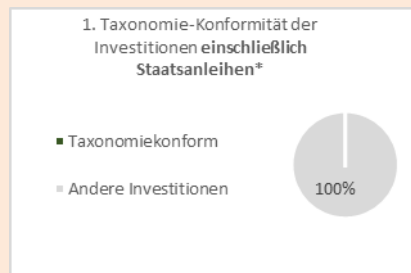


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei. Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel wurde nicht festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 70% sozial nachhaltige Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem**

relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.swissrock.ch

Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900UG6MKO0GTWU739

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Das Teilfondsvermögen investiert in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch den Fondsmanager anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.
- Daneben berücksichtigt der Teilfonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass

in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?**

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Teilfondsvermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments, wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben :

Nicht anwendbar, da für den Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Fondsmanager hat die folgenden Nachhaltigkeitsthemen als die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen-Indikatoren («Principal Adverse (Sustainability) Impacts/PAIs») identifiziert, auf die er sich konzentriert:

1. Klima- und umweltbezogene Indikatoren basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren: - Treibhausgasemissionen – Energieleistung- Carbon Footprint

2. Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren - Soziales und Arbeitnehmerfragen – Violation of UN Global Compact Principles- Exposition zu kontroversen Waffen.

Die Priorisierung der PAIs (und der von den PAIs abgeleiteten Leistungsindikatoren «KPIs») sowie die damit verbundenen Kennzahlen können für verschiedene Anlageklassen variieren und es kann im Laufe der Zeit zu einer Neu-Priorisierung kommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Datenqualität der PAIs je nach Anlageklasse variieren und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie bezieht ESG-Kriterien ein, indem Unternehmen und Emittenten aufgrund ihres Engagements in bestimmten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden, die auf Basis von ESG-Kriterien abgelehnt werden.

Weitere Informationen sind in der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds offengelegt.

Weitere Informationen zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien.

- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäss externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäss externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäss der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher Analysten;

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



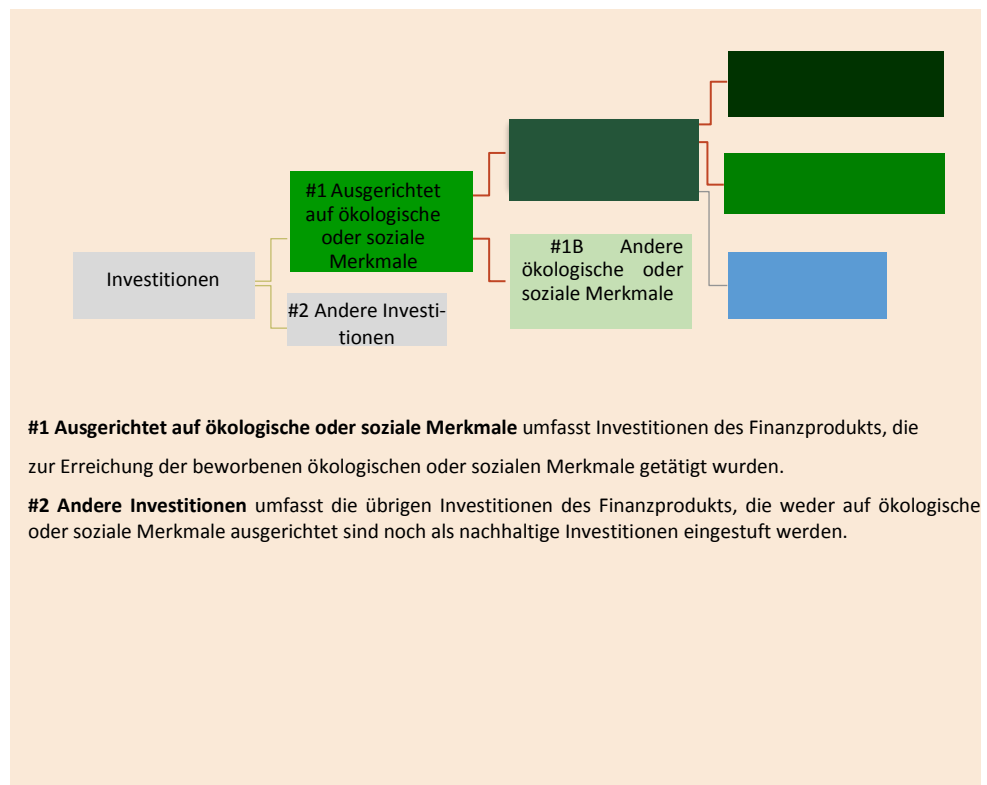
Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

● **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecke erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

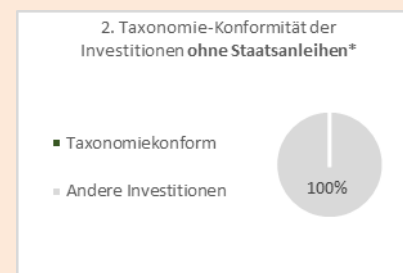
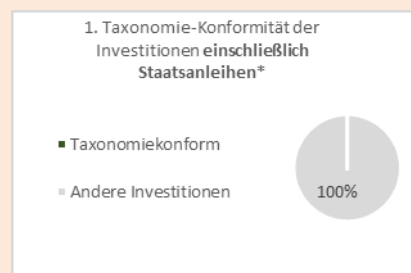


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei. Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel wurde nicht festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 90% sozial nachhaltige Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.swissrock.ch

Swiss Rock (Lux) Sicav – Absolute Return Bond Fund Plus ESG

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GEG9D6E7AFJJ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Das Teilfondsvermögen investiert in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch den Fondsmanager anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.
- Daneben berücksichtigt der Teilfonds bestimmte Ausschlusskriterien, die

gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

 Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen der einzelnen Unternehmen beruht auf mehreren Untersuchungsbereichen, hierzu gehören zum Beispiel: Environment, Human Rights, Human Resources, Community Involvement, Governance und Business Behavior. Diese werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch aktiviert und gewichtet. Daraus ergibt sich für jedes Unternehmen ein ESG-Score (Rating) zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 10 (beste Bewertung).

 Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

 Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Für den Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Teilfondsvermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments, wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben

Nicht anwendbar, da für den Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Fondsmanager hat die folgenden Nachhaltigkeitsthemen als die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen-Indikatoren («Principal Adverse (Sustainability) Impacts/PAIs») identifiziert, auf die sie sich konzentriert:

1. Klima- und umweltbezogene Indikatoren basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren: - Treibhausgasemissionen – Energieleistung- Carbon Footprint

2. Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, basierend auf den folgenden negativen Nachhaltigkeitsindikatoren - Soziales und Arbeitnehmerfragen – Violation of UN Global Compact Principles- Exposition zu kontroversen Waffen.

Die Priorisierung der PAIs (und der von den PAIs abgeleiteten Leistungsindikatoren «KPIs») sowie die damit verbundenen Kennzahlen können für verschiedene Anlageklassen variieren und es kann im Laufe der Zeit zu einer Neu-Priorisierung kommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Datenqualität der PAIs je nach Anlageklasse variieren und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie bezieht ESG-Kriterien ein, indem Unternehmen und Emittenten aufgrund ihres Engagements in bestimmten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden, die auf Basis von ESG-Kriterien abgelehnt werden.

Weitere Informationen sind in der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds offengelegt.

Weitere Informationen zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien.

- Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle erzielen (gemäss externen Daten (z. B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste);
- Ausschluss von Emittenten mit einem CCC-Rating oder schlechter (gemäss externen Daten (z.B. MSCI oder ähnlicher Analysten) und interner Liste)
- Ausschluss von Emittenten mit einem roten Controversy Flag gemäss der Qualifikationsmethode von MSCI oder ähnlicher Analysten;

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

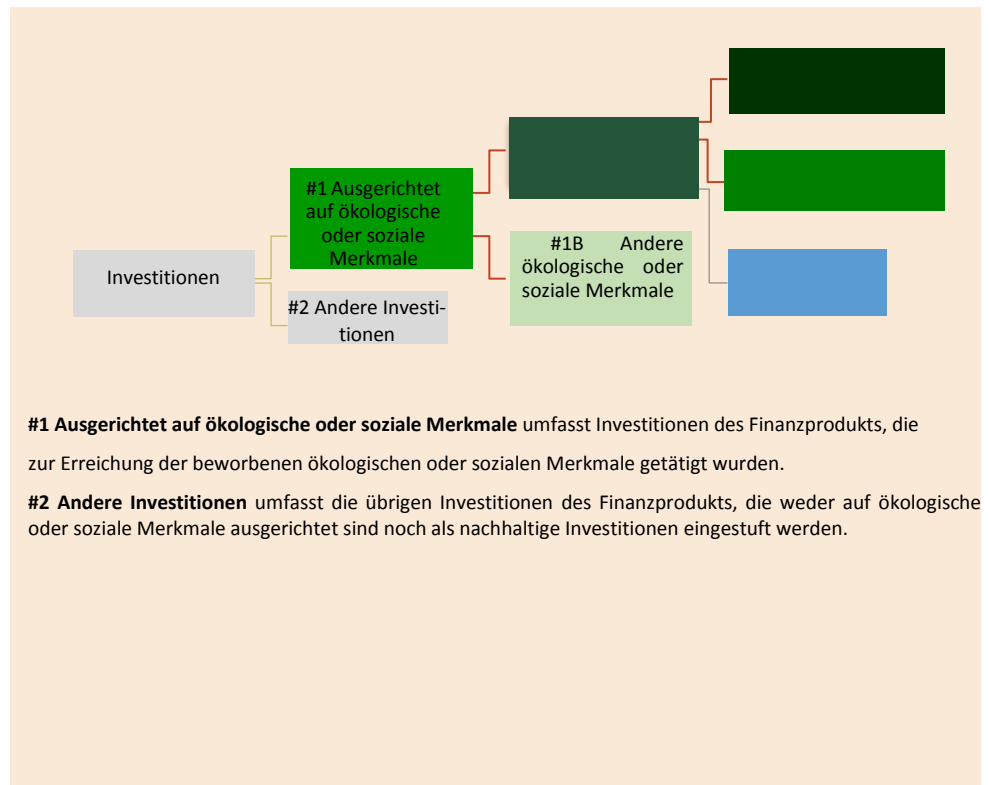
Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecken erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

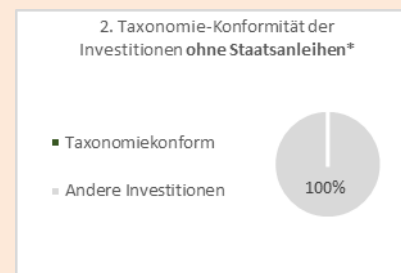
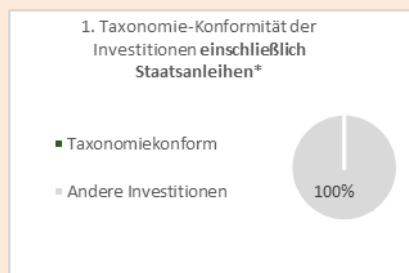


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852

(„Taxonomieverordnung“) bei. Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel wurde nicht festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 90% sozial nachhaltige Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.swissrock.ch